



UNIVERSITÄTSLEHRGANG  
FÜR INFORMATIONSRECHT UND RECHTSINFORMATION  
AN DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

---

# **Die METEO-data-Entscheidung – Hyperlinking/Framing und Urheberrecht**

## **MASTER THESIS**

zur Erlangung des akademischen Grades

**MASTER OF LAWS (LL.M.)**

INFORMATIONSRECHT UND RECHTSINFORMATION

an der Universität Wien

(Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation)

vorgelegt von

**Mag. Jürgen Krenn**

begutachtet von

**Dr. Albrecht Haller**

im September 2003

## **E r k l ä r u n g**

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine als die angegebenen Quellen benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die URLs wurden zuletzt am 01.09.2003 überprüft.

Wien, im September 2003

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>                       | <b>5</b>  |
| <b>1. Einleitung.....</b>                                | <b>7</b>  |
| <b>2. Hyperlinking .....</b>                             | <b>8</b>  |
| 2.1. Allgemeines .....                                   | 8         |
| 2.2. Typologie der Links.....                            | 10        |
| 2.2.1. Surface-Link .....                                | 11        |
| 2.2.2. Deep-Link .....                                   | 11        |
| 2.2.3. Inline-Link .....                                 | 11        |
| 2.2.4. Framing.....                                      | 12        |
| 2.3. Urheberrechtliche Zulässigkeit von Hyperlinks ..... | 13        |
| <b>3. Die METEO-data-Entscheidung .....</b>              | <b>24</b> |
| 3.1. Der Sachverhalt .....                               | 24        |
| 3.1.1. Vorbringen der klagenden Partei .....             | 25        |
| 3.1.2. Vorbringen der beklagten Partei .....             | 27        |
| 3.2. Entscheidung des Erstgerichts .....                 | 28        |
| 3.3. Entscheidung des Rekursgerichts .....               | 31        |
| 3.4. Entscheidung des OGH.....                           | 33        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>4. Meinungen der Lehre zur METEO-data-Entscheidung.....</b>   | <b>38</b> |
| 4.1. Verlinken als urheberrechtlicher Eingriff ? .....           | 38        |
| 4.2. Berücksichtigung der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 ..... | 47        |
| <b>5. Zusammenfassung und Ausblick.....</b>                      | <b>50</b> |
| <b>Literaturverzeichnis .....</b>                                | <b>55</b> |

## Abkürzungsverzeichnis

|            |   |
|------------|---|
| aaO        | am angeführten Ort  |
| ABl [EG]   | Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften   |
| Abs        | Absatz  |
| AGB        | Allgemeine Geschäftsbedingungen   |
| AnwBl      | Österreichisches Anwaltsblatt   |
| Art        | Artikel   |
| BGH        | deutscher Bundesgerichtshof   |
| bzw        | beziehungsweise   |
| dh         | das heißt   |
| Dok        | Dokument  |
| EB         | erläuternde Bemerkungen   |
| ECG        | E-Commerce-Gesetz   |
| ecolex     | Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht  |
| E-Commerce | Electronic Commerce   |
| EO         | Exekutionsordnung   |
| ErläutRV   | Erläuterungen zur Regierungsvorlage   |
| ff         | (fort)folgende  |
| HTML       | Hyper Text Markup Language  |
| idR        | in der Regel  |
| Info-RL    | Richtlinie der Europäischen Union zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft |
| IP         | Internet Protocol   |
| iSd        | im Sinne des/der  |
| JurPC      | Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik   |
| LG         | Landesgericht   |
| MR         | Medien und Recht  |
| mwN        | mit weiteren Nachweisen   |

|          |   |
|----------|---|
| ÖBl      | Österreichische Blätter für gewerblichen<br>Rechtsschutz und Urheberrecht |
| OGH      | Oberster Gerichtshof  |
| OLG      | Oberlandesgericht   |
| RAM      | Random Access Memory  |
| RdW      | Österreichisches Recht der Wirtschaft<br>und ähnliche(s)                  |
| uä       |   |
| UrhG     | Österreichisches Urheberrechtsgesetz                                      |
| UrhG-Nov | Urheberrechtsgesetznovelle  |
| URL      | Uniform Resource Locator  |
| UWG      | Bundesgesetz gegen den unlauteren<br>Wettbewerb                           |
| Vgl.     | Vergleiche  |
| WRP      | Wettbewerb in Recht und Praxis  |
| WWW      | World Wide Web  |
| Z        | Ziffer  |
| zB       | zum Beispiel  |

# 1. Einleitung

Vor allem in den letzten Jahren hat sich das Internet zu einer globalen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur für Hunderte von Millionen Menschen entwickelt, weshalb das WWW insbesondere auch für die Wirtschaft zu einem heute nicht mehr wegzudenkenden Marketinginstrument geworden ist. Mit den damit eröffneten technischen Möglichkeiten der Darstellung von Inhalten sind neue Sachverhalte geschaffen worden, die zu einer Reihe von juristischen Problemen führen.<sup>1</sup>

Ein wesentliches, mit dieser Entwicklung verbundenes Problemfeld stellt die Frage der Zulässigkeit des sogenannten Hyperlinking dar, das sowohl urheberrechtliche, lauterkeitsrechtliche, strafrechtliche, als auch kartellrechtliche Probleme aufwirft.

Da es zu diesem Thema eine nahezu unendliche Anzahl von Fragen - sowohl technischer, als auch juristischer Natur - gibt, kann nur ein Teilbereich davon Inhalt dieser Arbeit sein, nämlich der urheberrechtliche Aspekt. Die Arbeit ist in 3 Teile gegliedert, wobei der erste Teil einer kurzen allgemeinen sowie technischen Einführung über das Hyperlinking dienen soll, während im zweiten und dritten Teil die lange erwartete Entscheidung des OGH zum Fall METEO-data, die sich mit der Frage der urheberrechtlichen Zulässigkeit von Linksetzungen beschäftigt hat, sowie die daraufhin erfolgten Stellungnahmen aus der Lehre dargestellt und thematisiert werden, bevor abschließend kurz auf mögliche Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 2003 im Zusammenhang mit der METEO-data-Entscheidung eingegangen wird.

---

<sup>1</sup> *Dittrich*, Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, JurPC Web-Dok. 72/02, Abs 1ff; URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>.

## 2. Hyperlinking

### 2.1. Allgemeines

Das Internet als Massenmedium ist auf schnelle und effektive Information der User angelegt. Die reibungslose Anwendung und Bewältigung des äußerst umfangreichen Informationsangebots wird vor allem durch sogenannte Hyperlinks (kurz Links) gewährleistet. Es besteht also die Möglichkeit, Webpages mit einer oder mehreren eigenen oder fremden Webpages zu verknüpfen.<sup>2</sup>

Links sind aktive Teile in Texten, Bildern oder Animationen, durch die zu anderen Ressourcen auf dem selben oder einem beliebigen Rechner im Internet verwiesen werden kann.<sup>3</sup> Durch sie sind die einzelnen Inhalte, die auf Millionen von Rechnern weltweit publiziert werden, verknüpft. Aus ihnen ergibt sich der Netzcharakter des WWW. Sie ermöglichen erst das, was man als "Internet-Surfen" bezeichnet, nämlich das bequeme Springen von einer Information zur nächsten, ganz gleich, wo sich diese befindet.<sup>4</sup>

Technisch besteht ein solcher Link aus einem Anker, der elektronisch in eine Webpage eingefügt wurde. In HTML<sup>5</sup> erfolgt dies durch das Setzen spezieller Tags innerhalb des Quellcodes. Dabei kennzeichnet ein Tag auf der linkenden Webpage die Stelle, an der der Link eingefügt werden soll. Diesem Tag wird mittels Attribut eine Eigenschaft

---

<sup>2</sup> *Plaß*, Hyperlinks im Spannungsfeld von Urheber-, Wettbewerbs- und Haftungsrecht, WRP 2000, 599ff.

<sup>3</sup> *Jünger/Oswald/Richter*, WWW-Technik und Webdesign, 2002/2003, 60ff.

<sup>4</sup> *Schmidbauer*, Tour de Link; URL: <http://www.i4j.at/link/tour1.htm>.

<sup>5</sup> Hyper Text Markup Language: Webseiten bestehen aus sogenanntem Hypertext, der in HTML geschrieben ist. HTML ist eine Auszeichnungssprache, die Komponenten innerhalb eines Dokuments, wie Überschriften, Bilder, aber auch Hyperlinks und andere Computerbefehle, definiert. So werden alle Formatierungen durch HTML-Tags (Anweisungen) im HTML-Quellcode erzeugt. Ein Browser verarbeitet diese Anweisungen und stellt die Ergebnisse auf dem Bildschirm grafisch dar.



zugeordnet, die den einzubindenden Inhalt eindeutig identifiziert. Diese Eigenschaft kann entweder der Name der gelinkten Webpage oder eine bestimmte Stelle innerhalb der linkenden oder der gelinkten Webpage sein. Soll eine Verlinkung an eine bestimmte Stelle innerhalb einer Webpage erfolgen, muss das Ziel der Verlinkung ebenfalls durch das Setzen eines Tags markiert werden. Ein Nutzer wird einen gesetzten Link für gewöhnlich dadurch erkennen, dass der den Link bezeichnende Textteil auf der linkenden Webpage farblich markiert und oft auch unterstrichen dargestellt wird. Teilweise werden auch kleine grafische Symbole, sogenannte Icons, zur Darstellung eines Links verwendet.<sup>6</sup>

Links als Wesensmerkmal des WWW können auf vielfältige Weise zu Werbezwecken eingesetzt werden. Es ist unter anderem möglich, sie in einen Werbebanner – also eine Werbefläche auf einer Seite im WWW – oder in eine Laufschrift, die werbenden oder redaktionellen Inhalt hat, zu integrieren. So können zB Produktnamen oder Warenabbildungen als Hyperlinks auf einer Website eines E-Commerce-Anbieters optisch hervorgehoben werden. Der User kann durch Anklicken des Links auf eine andere Webpage geführt werden, welche die dazugehörigen Produktinformationen beinhaltet, ohne die Adresse zeitaufwendig in den Browser eintippen zu müssen.<sup>7</sup>

Links sind als zentrales und stilprägendes Merkmal des WWW anzusehen. Sie ermöglichen die Schnelligkeit und Vereinfachung von Information und Kommunikation im Internet.<sup>8</sup> Hyperlinks sind das Wesensmerkmal des Hypertext-Formats, machen Text zu Hypertext, Medien zu Hypermedien und bedeuten somit auch die wesentliche Besonderheit des WWW als neues Medium. Sie definieren das WWW und machen es zu jenem universell vernetzten und tendenziell globalen Medium, das dem Internet auf

---

<sup>6</sup> Siehe *Fietkau*, Frame- und Deep-Links, 3ff mwN; URL: [http://www.uni-leipzig.de/urheberrecht/ressrc/material/seminare/urheberrechtss03/Seminararbeit\\_02.pdf](http://www.uni-leipzig.de/urheberrecht/ressrc/material/seminare/urheberrechtss03/Seminararbeit_02.pdf).

<sup>7</sup> *Leupold/Bräutigam/Pfeiffer*, Von der Werbung zur kommerziellen Kommunikation: Die Vermarktung von Waren und Dienstleistungen im Internet, WRP 2000, 575ff.

<sup>8</sup> Siehe *Krassnigg*, Wettbewerbsrechtliche Probleme bei Domains, Links und dem Search-Engine-Spamming; URL: <http://harald.krassnigg.at/Diplomarbeit.pdf>.

Grund seiner leichten Bedienbarkeit zu jenem Erfolg verholfen hat, den wir heute sehen.<sup>9</sup>

Es stellt sich die grundsätzliche Frage ob Links uneingeschränkt zulässig sind oder ob es einer expliziten Zustimmung des Inhabers der Website bedarf, zu der verlinkt wird. Aufgrund der diversen Verlinkungstechniken kann diese Frage jedoch nicht pauschal beantwortet werden, sondern muss unter dem Gesichtspunkt diskutiert werden, dass es mehrere Arten von Links gibt. Für die weitere Betrachtung ist es also von grundlegender Bedeutung nachfolgende Typen von Links zu unterscheiden.<sup>10</sup>

## 2.2. Typologie der Links

Ein Link ist ein Verweis in einem Hypertext auf andere Textstellen, Dokumente oder Internet-Seiten. Die Aktivierung eines Links durch Anklicken mit der Maus führt zu einer Textstelle, einer Tabelle, einem Bild, einer neuen Textseite oder auf andere Internetseiten. Interne Querverweise in einem Text ermöglichen eine schnelle Verbindung zu den gesuchten Informationsblöcken.<sup>11</sup>

Es gibt verschiedene Arten von Links, die sich durch die Intensität der Eingriffe in die Interessen des Inhabers der Website, auf die sich der Link bezieht, voneinander unterscheiden. Sie weisen auch Unterschiede in der Intensität von Einflussmöglichkeiten des Linksetzers auf den Inhalt der angelinkten Website auf.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. *Jünger/Oswald/Richter*, aaO.

<sup>10</sup> *Dittrich*, aaO.

<sup>11</sup> *Krassnigg*, aaO.

<sup>12</sup> *Plaß*, aaO.

### **2.2.1. Surface-Link**

Diese Verknüpfung wird so programmiert, dass man beim Anklicken eines bestimmten Symbols oder Textteils vollständig auf die jeweilige Homepage als Eingangsseite eines Internetangebots verwiesen wird. Nach Betätigung des Links erscheint also - wie beim Zugang unmittelbar über die IP-Adresse - die jeweilige Startseite des fremden Angebots, von dem aus sich dann wiederum weiter navigieren lässt, sodass der User danach die Möglichkeit hat, auf dahinterliegende Webpages der fremden Website weiterzublättern.<sup>13</sup>

### **2.2.2. Deep-Link**

Eine Unterart der Surface-Links sind die Deep-Links, die nicht an den Anfang einer fremden Website, sondern auf eine dahinter liegende Webpage verweisen. Der Nutzer wird an der Eingangsseite des fremden Anbieters vorbei und direkt auf die Einzelseite eines fremden Anbieters geleitet<sup>14</sup>, sodass die Angaben über den Website-Betreiber übersprungen werden und dieser nicht sofort erkennbar ist. Will der User Kenntnis von den Inhalten der Homepage erlangen, muss er einfach zurückblättern. Beim User könnte der Eindruck entstehen, dass die Inhalte der Webpage, auf die er durch den Deep-Link geführt wird, von dem linksetzenden Website-Inhaber stammen.<sup>15</sup>

### **2.2.3. Inline-Link**

Beim Inline-Link bindet der Inhaber der Website Inhalte einer (fremden) Website unmittelbar in die eigene Webpage ein, ohne dass der User noch eine aktivierende Tätigkeit wie das Anklicken mit der Maus vornehmen muss. Diese Technik wird vorwiegend in Verbindung mit Logos, Piktogrammen oder sonstigen Grafiken

---

<sup>13</sup> Siehe *Plaß*, aaO; *Zankl*, Haftung für Hyperlinks im Internet, *ecolex* 2001, 354.

<sup>14</sup> *Dittrich*, aaO.

<sup>15</sup> *Höhne*, Anwaltswerbung im Internet – ein Diskussionsbeitrag, *AnwBl* 1999, 610f; *Zankl*, aaO; *Plaß*, aaO; *Wiebe*, „Deep-Links“ – Neue Kommunikationsformen im Wettbewerb aus lauterkeitsrechtlicher Sicht, *WRP* 1999, 734ff.

verwendet. Durch das Bestehen dieses „festen“ Links wird die fremde Datei automatisch bereits beim Seitenaufbau durch den Browser des Nutzers in die Seite des Anbieters integriert.<sup>16</sup>

Das eingebundene Material erscheint als Bestandteil der Website des Link-Setzers, ohne dass dies für den Benutzer erkennbar ist. Der User kann also glauben, dass ihm die eingebundenen Inhalte vom Inhaber der Website, auf der sich der Link befindet, zur Verfügung gestellt werden.<sup>17</sup>

#### **2.2.4. Framing**

Schließlich erlaubt es die Programmierung einer Website in verschiedenen, unabhängig voneinander bedienbaren Rahmen, Inhalte eines fremden Internetangebots innerhalb der eigenen Internetseite in einem solchen Rahmen bzw. Frame erscheinen zu lassen – das sogenannte Framing:<sup>18</sup> In einen einzelnen Rahmen können Dateien einer fremden Website fest eingebunden werden, sodass das „verlinkte“ Dokument des fremden Anbieters ohne eine zusätzliche aktivierende Tätigkeit des Users sichtbar wird. Ein Website-Betreiber kann dadurch fremde Inhalte in sein Webangebot integrieren. Da die Internetadresse des Anbieters, der sich der Frametechnik bedient, nicht verlassen wird (in der URL-Browser-Zeile scheint weiterhin die gleiche Adresse auf), ist für den User nicht erkennbar, dass es sich bei den Elementen in dem Frame um Inhalte von einer anderen Website handelt. So kann der Nutzer annehmen, dass das gesamte Angebot von dem Anbieter der gewählten Website stammt.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> *Krassnigg*, aaO; *Dittrich*, aaO.

<sup>17</sup> *Kucsko*, Schmarotzen im Netz, ÖBl 1999, 1; *Höhne*, aaO; *Platz*, aaO; *Wiebe*, aaO; *Seidelberger*, Wettbewerbsrecht und Internet, RdW 2000, 500ff; *Burgstaller/Minichmayr*, E-Commerce-Gesetz, 131.

<sup>18</sup> *Dittrich*, aaO.

<sup>19</sup> *Schönherr*, Wettbewerbsrechtliche Aspekte des Internet, ÖBl 1999, 267ff; *Stomper*, Wettbewerbsrechtliche Mitverantwortlichkeit für verlinkte Inhalte, RdW 2001, 424ff; *Platz*, aaO; *Wiebe*, aaO; *Seidelberger*, aaO.

### 2.3. Urheberrechtliche Zulässigkeit von Hyperlinks

Neben der in Rechtsprechung und Literatur diskutierten Problematik der Verantwortlichkeit für fremde Inhalte, auf die lediglich durch einen Link verwiesen wird, stellt sich also die Frage, inwieweit durch das Setzen eines Links auf urheberrechtlich geschützte Dateien ein Eingriff in urheberrechtlich geschützte Positionen vorgenommen wird. Auch wenn oder gerade weil sich wohl bisher nur ein geringer Anteil an Websitebetreibern mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat, ist diese doch von wesentlicher Bedeutung, da etwa entsprechende Urheberrechtsverstöße nicht nur Unterlassungsansprüche, sondern bei schuldhaftem Handeln auch Schadenersatzansprüche nach sich ziehen können.<sup>20</sup>

Beim Urheberrecht geht es zunächst um die Frage, ob und wie weit eine Website überhaupt urheberrechtlichen Schutz genießt. Zu dieser Thematik hat der OGH<sup>21</sup> bereits wie folgt Stellung genommen:

Webseiten seien komplexe Erscheinungen auf der Grundlage der Sammlung voneinander unabhängiger Daten in Form von Texten, Abbildungen, Fotografien, Videosequenzen und Tönen, die in HTML-Dateien gespeichert sind. Der urheberrechtliche Schutz einer Website könne einerseits bei der zugrundeliegenden Datei, andererseits bei der Benutzeroberfläche ansetzen.

Für den Schutz der Datei komme der Schutz als Computerprogramm in Frage; für den Schutz der Benutzeroberfläche (= sichtbare Gestaltung der Website) erscheine der Schutz als Datenbankwerk oder Datenbank als Sammelwerk, als Sprachwerk, als

---

<sup>20</sup> *Dittrich*, aaO.

<sup>21</sup> Siehe OGH 24.4.2001, 4 Ob 94/01d in ÖBl 2001, 276 mwN; OGH 10.7.2001, 4 Ob 155/01z in MR 2001, 311 mwN.

Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art, als bildliche Darstellung nach § 2 Z 3 UrhG, als filmähnliches Werk oder als Werk der bildenden Kunst möglich.

Der OGH hat in der Entscheidung 4 Ob 94/01d ausgesprochen, dass das Layout einer Website als Werk der bildenden Künste im Sinne des § 3 Abs 1 UrhG geschützt sein könne.

Geprüft hat der OGH<sup>22</sup> auch noch die mögliche Inanspruchnahme des Schutzes als Datenbankwerk: Datenbanken seien gemäß § 40 f Abs 1 UrhG Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Sie würden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen (§ 40 f Abs 2 UrhG).

Dem Schutz einer einzelnen Website als Datenbankwerk stehe entgegen, dass ihre Elemente nicht voneinander unabhängig, sondern von vornherein aufeinander bezogene Teile eines einheitlichen Werks seien. Sind jedoch mehrere Webseiten miteinander durch Links verbunden und bilden sie zusammen einen systematisch angeordneten Internetauftritt, dann könne ein Datenbankwerk vorliegen, wenn die einzelnen Webseiten voneinander unabhängig seien.

Zu prüfen bliebe noch, ob eine eigentümliche geistige Schöpfung vorliegt. Dafür genüge es, dass die Leistung individuell eigenartig sei: Sie müsse sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abheben. Beim Werkschaffenden müssen persönliche Züge - insbesondere durch die visuelle Gestaltung und die gedankliche Bearbeitung - zur Geltung kommen. An den Werkcharakter einer Datenbank seien keine höheren Anforderungen zu stellen als an den anderer Werkarten; Qualität und ästhetischer Wert seien bedeutungslos.

---

<sup>22</sup> Siehe OGH 24.4.2001, 4 Ob 94/01d in ÖBl 2001, 276 mwN; OGH 10.7.2001, 4 Ob 155/01z in MR 2001, 311 mwN.

Im Ergebnis könne eine Website also Werke im Sinne des § 1 UrhG enthalten oder insgesamt Werkcharakter entfalten, wobei aber die Einordnung in die im österreichischen Urheberrecht taxativ aufgezählten Werkarten manchmal gar nicht so einfach sei. Jedenfalls könne eine Website oder Teile davon urheberrechtlichen Schutz genießen, wobei dies aber im Einzelfall einer genaueren Prüfung zu unterziehen sei.<sup>23</sup>

Die sich daran anschließende Frage ist nach *Schmidbauer*, unter welche dem Urheber vorbehaltene Verwertungsrechte Webseiten an sich fallen:<sup>24</sup>

So gesehen sei eine Website jedenfalls eine Vervielfältigung eines Werkes (§ 15 UrhG) auf dem Webserver, wenn es sich nicht überhaupt um das Original handle (zB ein Text, der in seiner Originalfassung am Webserver gespeichert ist). Nach Ansicht von *Schmidbauer* falle eine Website jedenfalls nicht unter die Verwertungsart der Verbreitung (§ 16 UrhG), weil eine solche das Vorhandensein körperlicher Werkstücke voraussetze. Auch würden Internetseiten nicht gesendet (§ 17 UrhG), sondern im Gegenteil statisch zum Abruf bereitgehalten.

Als nächstes sei die Tätigkeit des Internetnutzers einzustufen, der eine Website aufruft. Dem Internetsurfer wurde lange Zeit die urheberrechtliche Eingriffshandlung der Vervielfältigung (§ 15 UrhG) unterstellt, weil es im Computer des Internetnutzers zu einer flüchtigen Kopie im RAM und Cache kommt. Abgesehen davon, dass es sich dabei um keine willentliche Vervielfältigung, sondern nur um einen technisch bedingten Vorgang handle, der den meisten Internetnutzern gar nicht bekannt sei, liege darin auch

---

<sup>23</sup> *Schmidbauer*, Die Zulässigkeit des Linkens aus urheberrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Sicht; URL: <http://www.i4j.at/link/link.htm>.

<sup>24</sup> *Schmidbauer*, aaO.

nur eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch des Nutzers, die als freie Werknutzung eingeschränkt zulässig sei:

Das Recht der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch wurde durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 auf Kopien auf Papier oder einem ähnlichen Träger eingeschränkt (§ 42 Abs 1 UrhG). Somit ist es weiterhin möglich, einzelne Papierkopien von geschützten Werken für private oder berufliche Zwecke herzustellen; wie bisher darf die Kopie nicht dazu dienen, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Soll das Werk (Foto, Text etc.) hingegen auf einen digitalen Träger kopiert werden, sind die Grenzen für die freie Werknutzung nun enger gezogen: Vervielfältigungen auf anderen Trägern als Papier dürfen nur mehr für den privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke angefertigt werden; der Privatgebrauch steht nur natürlichen Personen zu. Das bedeutet, dass Scans von Fotos oder Texten und deren Abspeicherung auf Datenträger (Festplatte, CD, Server) im beruflichen Umfeld nur mehr mit Zustimmung des Rechteinhabers möglich sind. Da die Info-RL<sup>25</sup> die Anwendung dieser Ausnahme auf Musiknoten ausdrücklich ausschließt, wurden Musiknoten in § 42 Abs 8 Z 1 UrhG nunmehr in jene Liste aufgenommen, die grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden dürfen. Weiterhin zulässig ist allerdings das Abschreiben nicht erschienener oder vergriffener Werke und auch das Erstellen von Sicherungskopien durch Bibliotheken. Für Zwecke der Forschung wurde der Eigengebrauch aufrecht erhalten, allerdings nur soweit sie nicht kommerziell ist (42 Abs 2 UrhG)<sup>26</sup>.

---

<sup>25</sup> Siehe Richtlinie 2001/29/EG vom 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABL Nr. L 167 vom 22.6.2001, 10ff.

<sup>26</sup> *Deisenberger*, Österreichische Urheberrechts-Novelle 2003; URL: [http://www.medien-recht.com/UrhG-Novelle\\_2003.htm](http://www.medien-recht.com/UrhG-Novelle_2003.htm).



Daneben sieht nunmehr Art. 5 Abs. 1 der Informations-Richtlinie für diese flüchtigen oder begleitenden Vervielfältigungen ausdrücklich eine neue freie Werknutzung vor.<sup>27</sup> Webseiten fallen nicht unter das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, da es sich dabei nicht um Sprachwerke handelt. Soweit auch Bildwerke darunter fallen, werden Webseiten nicht öffentlich "vorgeführt", sondern von einzelnen Personen abgerufen. Auch soweit eine Website unter den Schutz als Datenbankwerk (§40 f UrhG) oder einfache Datenbank (§ 76 c und d UrhG) fällt, ist deren bestimmungsgemäßer Aufruf keine unzulässige Verwertungshandlung. Der Betrachter einer Website verletzt daher nach der Ansicht von *Schmidbauer*<sup>28</sup> allfällige Urheberrechte daran in keiner Weise, ohne dass es der Fiktion einer vermuteten Zustimmung des Urhebers (implied license des amerikanischen Rechts), die in der frei verfügbaren Publikation im WWW erblickt wird, bedürfe.

Als letzter Schritt sei sodann zu prüfen, ob ein Link bzw. die Tätigkeit des Linksetzers auf irgendeine Weise in das Urheberrecht an der Website, auf die durch den Link zugegriffen wird, eingreife. Nach den vorhergehenden Feststellungen sei der Link nur ein erleichterter Seitenaufruf. Für den Linksetzer als Gehilfe des Internetnutzers könne daher nichts anderes gelten als für den Internetnutzer selbst. Ein gewöhnlicher Link tangiere also das Urheberrecht nicht.<sup>29</sup>

Aber auch dann, wenn es sich bereits bei der Veröffentlichung im WWW um einen Urheberrechtsverstoß, etwa eine "Raubkopie", handeln würde – also das Werk oder dessen digitale Kopie nicht wie idR mit Wissen und Willen des Urhebers auf den Webserver gelangt ist - , würde der Linksetzer nur dann als Gehilfe des Urheberrechtsverletzers haften, wenn er diese Urheberrechtsverletzung nicht nur adäquat verursacht, sondern bewusst gefördert hätte.<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup> siehe dazu auch Kapitel 4.2..

<sup>28</sup> *Schmidbauer*, aaO.

<sup>29</sup> *Schmidbauer*, aaO.

<sup>30</sup> Siehe OGH 19. 9. 1994, 4 Ob 97/94 in ÖB1 1995, 84ff.

Anders könnte die Situation allenfalls zu beurteilen sein, wenn der Link mit anderen Techniken, wie beispielsweise der Darstellung von Webinhalten in Frames, kombiniert wird. Hier kann es, vorausgesetzt der einzelnen Webseite kommt Werkcharakter zu, was eher selten sein dürfte, durch das Herausreißen aus einem gewollten Zusammenhang oder durch das Einfügen in einen ungewollten Zusammenhang zu einer urheberrechtlichen Bearbeitung (§ 5 UrhG) kommen. Die anderen Verwertungsarten des Urheberrechtes werden aber auch dadurch nicht tangiert.<sup>31</sup>

§ 17 Abs 1 ECG regelt die in der Info-RL nicht vorgesehene Verantwortlichkeit für Hyperlinks:

*„Ein Diensteanbieter, der mittels eines elektronischen Verweises einen Zugang zu fremden Informationen eröffnet, ist für diese Informationen nicht verantwortlich, sofern er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird (Z 1), oder, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt hat, unverzüglich tätig wird, um den elektronischen Verweis zu entfernen (Z 2).“*

Die Haftungsbefreiung des § 17 Abs 1 ECG kommt nicht zum Tragen, wenn die Person, von der die Informationen stammen, dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird oder der Diensteanbieter die fremden Informationen als seine eigenen darstellt (§ 17 Abs 2 ECG).

§ 17 ECG gilt für Anbieter, die mittels Link den Zugang zu fremden Inhalten eröffnen. Keine Anwendung soll die Regelung auf den Fall finden, dass der Anbieter auf von ihm stammende Informationen und Inhalte verweist. Auch soll sich ein Anbieter auf den

---

<sup>31</sup> Schmidbauer, aaO.

Haftungsausschluss nicht berufen können, wenn die fremden Inhalte von Diensteanbietern stammen, die ihm unterstehen oder von ihm beaufsichtigt werden.<sup>32</sup>

Darüber hinaus ist die Bestimmung nur für die deliktische Verantwortlichkeit eines Linksetzers anwendbar; seine Schadenersatzpflichten aus Vertrag sollen dadurch aber nicht eingeschränkt werden.<sup>33</sup>

Und letztlich soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Einschränkung der Verantwortlichkeit für Links dann nicht greift, wenn der Linksetzer die fremden Informationen als seine eigenen darstellt.<sup>34</sup> *Laga/Seherschön*<sup>35</sup> halten die Terminologie des Gesetzes für verwirrend: Durch die Verwendung des Wortes „eröffnet“ könne der Anwender denken, dass die fremde Information erst durch den Verweis zugänglich werde. Dies sei aber nicht der Fall: Es könne nur auf bereits veröffentlichte und zugängliche Inhalte verwiesen werden. Gemeint sei, dass mittels des Verweises der Zugang zu fremder Information erleichtert werde.

Für fremde Inhalte, die der Linksetzer für eigene ausgibt, indem er zB die fremde Seite wie einen internen Link der eigenen Seite verwendet (Framing), haftet er als Urheber.<sup>36</sup>

Eine Berufung auf § 17 Abs 1 ECG komme also dann nicht in Betracht, wenn der Diensteanbieter die tatsächlich fremden Informationen gegenüber seinen Nutzern so darstellt, als wären es seine eigenen:<sup>37</sup> Zu-Eigen-Machen iSd § 17 Abs 2 ECG bedeute hier, den Inhalt auf den verwiesen wird, als seinen eigenen darzustellen, sodass der Nutzer den Inhalt fälschlicherweise dem Linksetzer zuordnet. Dabei sei der Blickwinkel eines Nutzers bei flüchtiger Wahrnehmung heranzuziehen. Es genüge dabei nicht, dass sich der Linksetzer bloß mit dem Inhalt, auf den verwiesen wird, identifiziere; vielmehr

---

<sup>32</sup> *Laga/Seherschön*, E-Commerce Gesetz 2002, 72ff.

<sup>33</sup> Vgl. *Zankl*, Der Entwurf zum E-Commerce-Gesetz, NZ 2001, 325ff mwN.

<sup>34</sup> *Laga/Seherschön*, aaO.

<sup>35</sup> *Laga/Seherschön*, aaO.

<sup>36</sup> *Venier/Ebensperger* in *Brenn*, E-Commerce-Gesetz (ECG) 2002, 289 mwN.

<sup>37</sup> *Blume/Hammerl*, E-Commerce und Binnenmarktprinzip in der EG 2002, § 17 mwN.

müsse es tatsächlich so sein, dass ein oberflächlicher Betrachter den Inhalt dem Linksetzer zuordnet. Ist das der Fall, so soll der Linksetzer genauso zur Haftung herangezogen werden können, wie der Dritte, der den Inhalt tatsächlich bereithält (Content Provider). Ein solches „Zu-Eigen-Machen“ könne insbesondere dann vorliegen, wenn sich der Diensteanbieter des „Inline-Linking“ bzw. des „Framing“ bzw. des „Deep Linking“ bediene; in einem solchen Fall sollte sich der Diensteanbieter nicht auf § 17 Abs 1 ECG berufen dürfen.

Fraglich ist, ob § 17 ECG nur für den Provider eines Linksetzers, oder auch für den Linksetzer selbst gelte, zumal er fremde Inhalte online zugänglich mache:<sup>38</sup> Letzteres sei zu bejahen; anlässlich der Finalisierung des ECG sei auf diese Unterscheidung nicht ausreichend Bedacht genommen worden. Es sei zudem übersehen worden, dass ein Diensteanbieter auch dann kommerziell handle, wenn er einzelne Dienste unentgeltlich bereitstelle. Von § 19 Abs 2 ECG (dehnt die Haftungsausschlüsse der §§ 13 bis 17 sowie die §§ 18 und 19 Abs 1 ECG aus) müssten aber auch private Nutzer, die fremde Informationen online zugänglich machen oder Hyperlinks setzen, erfasst sein. Der Ausschluss der Verantwortlichkeit gelte also wohl ganz allgemein für jeden Linksetzer, weshalb es zweckmäßiger gewesen wäre, eine gesonderte Bestimmung für den Ausschluss der Verantwortlichkeit für das Einrichten von Hyperlinks zu normieren.<sup>39</sup>

Nach *Blume/Hammerl*<sup>40</sup> könne der Linksetzer technisch als Zugangsvermittler betrachtet werden. Von der Zugangsvermittlung durch einen Diensteanbieter iSd § 13 ECG unterscheide sich die Funktionalität eines elektronischen Verweises jedoch qualitativ durch die Tatsache, dass der einem elektronischen Verweis immanente Konnex zwischen Zugangsvermittlung und angefordertem Objekt idR enger sei als jener des Zugangsvermittlers iSd § 13 ECG zu den zugangsvermittelten Inhalten: Der Linksetzer wähle bewusst aus, welche Objekte vom Nutzer über einen Anker angefordert werden können und welche nicht. Diese enge Verbindung rechtfertige auch eine an der Haftungsfreistellungsregelung für Host Provider orientierte Regelung für den Linksetzer.

---

<sup>38</sup> Siehe *Brenn* in *Brenn*, ECG 2002, 289f mwN.

<sup>39</sup> So *Brenn*, aaO.

<sup>40</sup> *Blume/Hammerl*, aaO.

Tatsächlich seien jedoch die Grenzen zwischen Linksetzer und Zugangsvermittler iSd § 13 ECG verschwimmend, insbesondere dann, wenn ein solcher Konnex lose bzw. nicht mehr existent sei. Zu untersuchen sei, ob die Regelung des § 17 ECG auch in Bezug auf fremde Objekte zur Anwendung komme, die sich tatsächlich nicht an jener Stelle befinden, auf die der Linksetzer verweist, sondern einer Stelle, auf die der Dienst elektronisch verweist, auf den der Linksetzer verwiesen hat (Weiterverweisung). Hier werde es darauf ankommen, in welchem Umfang der tatsächliche inhaltliche Konnex zwischen dem ersten Verweis und dem rechtswidrigen Inhalt besteht. Ist die Verbindung vergleichbar mit jenem zwischen Zugangsvermittler iSd § 13 ECG und den zugangsvermittelten Inhalten, so werde der Linksetzer in diesem Sinne auch § 13 ECG für sich beanspruchen können. Ist jedoch ein enger inhaltlicher Konnex wie bei einem direkten elektronischen Verweis vorhanden, so werde § 17 ECG auch im Falle von Weiterverweisungen herangezogen werden können. In einem solchen Fall werde sich die „tatsächliche Kenntnis“ bzw. das „Bewusstsein“ auch auf das Faktum der Weiterverweisung beziehen müssen. Dasselbe gelte für jenen Fall, bei dem ein Linksetzer auf eine Eingangsseite verweist, der rechtswidrige Inhalt sich jedoch auf einer Unterseite desselben Dienstes befindet.

Keine Differenzierung trifft das Gesetz nach *Zankl*<sup>41</sup> danach, aus welchem Grund ein Link gesetzt wird, ob dies also im eigenen Interesse (um die eigene Seite attraktiver zu gestalten) oder zB deshalb geschieht, um Informationsinteressen Dritter zu befriedigen. Wenn also der Linksetzer wisse, dass die Information, zu der er iSd § 17 Abs 1 ECG den Zugang eröffnet, rechtswidrig ist, könne er sich – im Zusammenhang mit dieser Bestimmung – nicht darauf berufen, dies deshalb getan zu haben, um die Öffentlichkeit vor den Aktivitäten des Betreibers der verlinkten Seite zu warnen oder diesbezüglich ein umfassendes und ausgewogenes Bild zu vermitteln; vielmehr sei auch damit die Tatbestandsvoraussetzung der Kenntnis rechtswidriger Information erfüllt, so dass das Haftungsprivileg des Linksetzers verloren gehe. Ob der Inhalt der verlinkten Seite schon im Zeitpunkt der Linksetzung rechtswidrig war oder es erst infolge nachträglicher Veränderungen wurde, spiele keine Rolle.

---

<sup>41</sup> *Zankl* in *Zankl*, E-Commerce-Gesetz - Kommentar und Handbuch 2002, 188ff mwN.

Mangels gegenteiliger Rechtsvorschriften sei in Österreich das Einrichten von Hyperlinks grundsätzlich rechtlich zulässig:<sup>42</sup> Die Unzulässigkeit des Einrichtens von Hyperlinks könne sich nicht nur aus der Rechtsordnung, sondern auch aus anderen Normensystemen ergeben („Netiquette“<sup>43</sup>). Die Netiquette sei aber im Regelfall rechtlich unbeachtlich, wenn sie auch über unbestimmte Gesetzesbegriffe in die Rechtsordnung einfließen möge und ihre Einhaltung auch vertraglich vereinbart werden könne. Rechtlich sei das Einrichten von Hyperlinks also nur ausnahmsweise unzulässig. Dabei seien zwei Fallgruppen zu unterscheiden: Entweder ergibt sich die Unzulässigkeit aus der Rechtswidrigkeit des angelinkten Inhalts, wobei dieser Inhalt dem Linksetzer zurechenbar sein muss; oder das Linksetzen ist selbst und unabhängig vom angelinkten Inhalt unzulässig.

§ 17 ECG ist laut *Haller*<sup>44</sup> als horizontale Regelung konzipiert und bezieht sich auf alle Rechtsgebiete einschließlich des Urheberrechts. Der Filter wirke allerdings nur in Fällen, in denen ein Diensteanbieter für (fremde) „Informationen“ (fremde Inhalte) verantwortlich wäre; das entspreche der ersten der beiden oben unterschiedenen Fallgruppen. Nicht erfasst seien dagegen Fälle, in denen ein Diensteanbieter (schon) für das „Einrichten“ eines Hyperlinks (also unabhängig von der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des angelinkten Inhalts) verantwortlich ist; die zweite Fallgruppe sei also von § 17 ECG unberührt.

In der Regel gründen sich Ansprüche gegen die Einrichter von Hyperlinks im Urheberrecht und/oder im Lauterkeitsrecht (UWG):<sup>45</sup> Aus dem Blickwinkel des Linksetzers berge das Urheberrecht die größere Gefahr, von den Gerichten als unmittelbarer Täter und nicht bloß als Gehilfe behandelt zu werden, was im Bereich der Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche einen nicht zu unterschätzenden Unterschied mache. Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit biete sich insbesondere in der

---

<sup>42</sup> *Haller* in Brenn, ECG 2002, 290ff mwN.

<sup>43</sup> Internet-Benimmregeln.

<sup>44</sup> *Haller*, aaO.

<sup>45</sup> *Haller*, aaO.

Grauzone zwischen Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Hyperlinks an, das Verhältnis zwischen „Linker“ und „Gelinktem“ vertraglich zu regeln. Sinnvollerweise würden solche als Web-Linking-Agreements bezeichneten Verträge nicht nur Bestimmungen über die Ausgestaltung des Hyperlinks und über die Verantwortlichkeit für die Inhalte enthalten, sondern auch Elemente von Service-Level-Agreements (Bandbreite, Down-Zeiten, Sicherheit usw).

Die hitzige Diskussion über die Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Hyperlinking solle nicht den Blick darauf verstellen, dass es auch den umgekehrten Fall, nämlich einen Anspruch auf Angelinkt-Werden geben kann: Insbesondere unter kartell- und/oder lauterkeitsrechtlichem Blickwinkel ist vorstellbar, dass jemand etwa vom Anbieter einer Link-Sammlung begehrt, in diese Sammlung aufgenommen zu werden.<sup>46</sup>

---

<sup>46</sup> *Haller, aaO.*

## 3. Die METEO-data-Entscheidung

### 3.1. Der Sachverhalt<sup>47</sup>

Die Klägerin – über deren Vermögen mittlerweile das Konkursverfahren eröffnet und deren Betrieb am 17.04.2003 eingestellt wurde - hat zum damaligen Zeitpunkt ein Dienstleistungsunternehmen zur Erstellung von Wetterkarten, Wetterprognosen, Wetteranalysen und Wettergutachten betrieben und auch eine direkte Einstellung von Wetterprognosen jeweils gewünschter Länder oder Regionen auf die Website ihrer Kunden gegen Entgelt angeboten. Seit 1997 war die Klägerin mit ihrem Unternehmen auch im Internet präsent und informierte dort potentielle Kunden über Umfang und Inhalt ihres Leistungsangebots.

Die Website der Klägerin – erreichbar unter der Domain "meteodata.com" (diese Website existiert heute nicht mehr) - umfasste auch einzelne aktuelle Wetterkarten für jedes europäische Land und dessen Regionen sowie die Wetterwerte größerer Städte weltweit. Direkt unter diesen aufrufbaren Wetterkarten wurde jeweils durch folgenden deutlich lesbaren Copyright-Vermerk auf die Klägerin hingewiesen: "Quelle: © METEO-data METEO-data". Jeder dieser Copyright-Vermerke war als Link ausgebildet und führte von der jeweiligen Webseite auf die Homepage der Site der Klägerin zurück. Auf den einzelnen Websites wurden neben den Fachinhalten verschiedene Werbebanner präsentiert.

Die Beklagte führt ein Bauunternehmen und betreibt seit Dezember 2000 im Internet eine Site unter der Domain "bernegger.at". Die Site der Beklagten ist unter Verwendung der Framing-Technik gestaltet. Bis Mitte Dezember 2001 hatten die einzelnen Webseiten der Site der Beklagten folgenden Aufbau: Eine vertikale Spalte am linken

---

<sup>47</sup> Siehe OGH 17.12.2002, 4Ob 248/02b mwN, URL: <http://www.i4j.at/entscheidungen/meteodata.htm>;  
URL: <http://normative.zusammenhaenge.at/faelle/meteodata.html>.



Rand der Seite war als Menü(Navigations-)leiste mit mehreren Suchbegriffen gestaltet (Allgemeines, News, Produkte, Werke, Preislisten, Kontakte, Projekte, Bauwetter, e-Mail und Info). Die horizontale Kopfleiste enthielt ein Werbebanner. Die eigentliche Sachinformation wurde in einem Frame dargestellt und konnte über die - als Link ausgestalteten - Suchbegriffe der Menüleiste aufgerufen werden. Wurde ein Suchbegriff vom Nutzer aktiviert, wurden jeweils Unterbegriffe sichtbar, die ein Abrufen der gewünschten Informationen von den jeweiligen Unterseiten in den Frame ermöglichten. Bei Aktivierung des in der Menüleiste dem Suchbegriff "Bauwetter" zugeordneten Links wurde eine Untergliederung mit den - wieder jeweils als Link ausgebildeten - Namen der österreichischen Bundesländer sichtbar. Aktivierte der Nutzer sodann einen der diesen Namen zugeordneten Links, wurde in Frame-Technik auf die Site der Klägerin derart zugegriffen, dass im Frame der Webseite der Beklagten die auf der Site der Klägerin abgespeicherte Landkarte des gewählten Bundeslandes samt Beschreibung des aktuellen Tageswetters mit Vorschau auf den folgenden Tag und dem deutlich lesbaren Copyright-Vermerk "Quelle: © METEO-data METEO-data" sichtbar wurde. Der Browser hat im Adressfeld bei dieser Art der Verknüpfung nur den Domainnamen der Beklagten wiedergegeben, sodass der Nutzer allein aus dem Adressfeld nicht ablesen konnte, dass er nunmehr auf Informationen zugreift, die auf einer Webseite der Klägerin abgespeichert sind. Die Beklagte war vertraglich nicht berechtigt, Informationen aus der Site der Klägerin zu nützen.

Als die Klägerin erstmals im Dezember 2001 von der Gestaltung der Site der Beklagten Kenntnis erlangte, stellte sie dieser ein Entgelt für die Benützung ihrer Wetterdienste für den Zeitraum 1. 12. 2000 bis 30. 11. 2001 in Rechnung. Die Beklagte verweigerte die Zahlung, entfernte aber am 14. 12. 2001 sämtliche unter dem Suchbegriff "Bauwetter" aktivierbaren Links auf die Site der Klägerin. Seit damals besteht keine Verknüpfung zwischen den Sites der Streitparteien mehr.

### **3.1.1. Vorbringen der klagenden Partei**

Zur Sicherung eines inhaltsgleichen Unterlassungsanspruchs beantragte die Klägerin, der Beklagten mit einstweiliger Verfügung aufzutragen, es bis zur Rechtskraft des über

die Klage ergehenden Urteils zu unterlassen, Wetterkarten der neun Bundesländer Österreichs oder sonstige Wetterkarten, die auf den für die Klägerin registrierten Webseiten dargestellt werden, ohne Zustimmung der Klägerin im Rahmen ihres eigenen Auftrittes im WWW zu verwenden und öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere durch eine Übernahme mittels Frame-Technik, wobei sich dieses Verbot insbesondere auf die Website mit der Adresse "bernegger.at" erstreckt.

Die Beklagte habe sich zur Verknüpfung mit der Site der Klägerin nicht der – grundsätzlich zulässigen - Technik des "Hyperlinks" bedient, wodurch ein vollständiger Wechsel zur fremden Site erfolge, sondern habe den Inhalt der Site der Klägerin mittels "Frame-Technik" übernommen. Dabei werde der Inhalt einer fremden Webseite (hier: Wetterkarten der Klägerin) als Teilinhalt ohne Navigationsleiste und ohne Kopfleiste mit Werbebanner so in die eigene Site eingebunden, dass der Domainname der im Frame sichtbar gemachten Site für den Benutzer unsichtbar bleibe. Es sei auf diese Weise nicht zu erkennen, dass die sichtbar gemachte Information von einer anderen Site übernommen sei, und es werde der unzutreffende Eindruck erweckt, die gesamte Information der sichtbaren Website stamme vom Betreiber der gerade angewählten Site.

Durch diese Form des Zugriffs auf die Site der Klägerin stelle sich die Beklagte ad hoc in Wettbewerb zu ihr und behindere sie im Absatz. Die verwendete Frame-Technik vermittele dem Benutzer auch nach Aktivierung des Links die Auffassung, er befinde sich noch immer auf der ursprünglich aufgerufenen Site. Die Wetterkarten der Klägerin seien unverändert, somit ohne eigene Leistung, in das Angebot der Beklagten eingestellt worden.

Die Beklagte mache sich so in sittenwidriger Weise ein Arbeitsergebnis zunutze, das unter erheblichem Einsatz von Arbeitskräften und Fachwissen erstellt worden sei. Dadurch werde das Internet-Angebot der Klägerin entwertet. Die für die Werbeeinnahmen entscheidende Abfragehäufigkeit der Site der Klägerin sinke, der zahlende Kundenkreis der Klägerin werde verringert und dadurch die Existenz der Klägerin als Dienstleistungsbetrieb gefährdet. Es liege ein Fall sittenwidrigen Schmarotzens an fremder Leistung durch glatte Leistungsübernahme iSd § 1 UWG vor.

Darüber hinaus fielen die Wetterkarten der Klägerin unter den Schutz für Datenbankwerke iSd § 40 UrhG; die Beklagte verletze - allenfalls als Gehilfin - Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsrechte der Klägerin und wirke an einer unzulässigen Änderung und Bearbeitung eines fremden Werkes mit.

### **3.1.2. Vorbringen der beklagten Partei**

Die Beklagte beantragte die Abweisung des Sicherungsantrags. Die Beklagte habe das beanstandete Verhalten bereits eingestellt, sodass eine besondere Dringlichkeit oder Eilbedürftigkeit nicht gegeben sei. Der Sicherungsantrag sei darüber hinaus zu unbestimmt und zu weit gefasst. Insbesondere sei nicht jeder Link in Form der Frame-Technik unzulässig; werde etwa der Inhalt einer fremden Webseite mittels Link in einem neuen Fenster oder auf der ganzen Seite einer fremden Webseite - also unvermischt - sichtbar gemacht, sei dies urheber- oder wettbewerbsrechtlich unbedenklich. Zwischen den Streitparteien bestehe außerdem kein Wettbewerbsverhältnis.

Durch den Copyright-Vermerk bei den sichtbar gemachten Inhalten der fremden Webseite werde klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Beklagte derartige Dienstleistungen nicht selbst anbiete, sondern dass es sich dabei vielmehr um Leistungen der Klägerin handle. Die Beklagte handle weder sittenwidrig noch unlauter, sondern fördere vielmehr den Wettbewerb der Klägerin, weil der Copyright-Vermerk als Link einen direkten Zugriff auf die Site der Klägerin ermögliche und zu erhöhten Zugriffen führe.

Die Wetterkarten der Klägerin seien keine Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art und fielen weder unter den Schutz für Datenbankwerke, noch - weil eine wesentliche Investition nicht behauptet worden sei - unter das Leistungsschutzrecht für Datenbanken gemäß § 76 c UrhG oder unter den Schutz für Computerprogramme iSd § 40 a UrhG. Auch greife nicht die Beklagte selbst, sondern ein Dritter auf den Inhalt der fremden Site.

### 3.2. Entscheidung des Erstgerichts<sup>48</sup>

Mit dem angefochtenen Beschluss entschied das Erstgericht über den Provisorialantrag der Klägerin wie folgt:

*"1.) Der beklagten Partei wird ab sofort verboten, Wetterkarten der 9 Bundesländer Österreichs oder sonstige Wetterkarten, die auf den Websites der klagenden Partei dargestellt werden - ohne deren Zustimmung - im Rahmen ihres eigenen Auftrittes in World Wide Web durch Verknüpfung mit einem Hyperlink dann zu verwenden und öffentlich zugänglich zu machen, wenn damit nicht erkennbar ist, dass es sich dabei um eine Verknüpfung in Form eines Hyperlinks auf eine der Websites der klagenden Partei handelt.*

*2.) Die einstweilige Verfügung wird für die Zeit bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Verfahrens erlassen.*

*3.) Das darüber hinausgehende Begehren, der beklagten Partei werde (generell) verboten, Wetterkarten der 9 Bundesländer oder sonstige Wetterkarten, die auf den Websites der klagenden Partei dargestellt werden, ohne Zustimmung der Klägerin im Rahmen ihres eigenen Auftrittes im World Wide Web zu verwenden und öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere durch Übernahme mittels Frame-Technik, wird abgewiesen.*

*4.) Die klagende Partei hat die Kosten des Provisorialverfahrens vorläufig selbst zu tragen."*

Das Erstgericht würdigte zunächst die zentrale Bedeutung von Links im WWW und schließt daraus, dass die im WWW publizierten Inhalte frei zugänglich zum Abruf bereit gehalten werden und zwar dergestalt, dass nicht nur das Einverständnis bestehe, dass sie

---

<sup>48</sup> Siehe LG Steyr 28.6.2002, 26 Cg 58/02b mwN, URL:

<http://normative.zusammenhaenge.at/faelle/meteodata.html>; URL:

[http://www.i4j.at/entscheidungen/lg\\_st\\_58\\_02b.htm](http://www.i4j.at/entscheidungen/lg_st_58_02b.htm).

aufgerufen werden und betrachtet werden können, sondern auch, dass auf diese Inhalte mit Links zugegriffen werden könne:

Dem folgend ging das Erstgericht davon aus, dass ein generelles Verbot, Links zu einer fremden Website zu setzen, also Verknüpfungen herzustellen, dem Charakter des Mediums WWW widerspreche. Zu prüfen sei allerdings, ob die Verwendung eines konkreten Links gegen die Bestimmungen des UWG bzw. des UrhG verstoße.

Werde mit einem Link eine Verknüpfung mit einer Seite eines anderen Informationsbereitstellers hergestellt, so liege dann keine Verletzung vor, wenn dieser Verweis auch als solcher auf eine andere (fremde) Seite erkennbar sei und hervorgehe, auf welche Seite welches Informationsbereitstellers gegriffen werde.

Die von der Klägerin beehrte Unterlassung, die Beklagte dürfe die Wetterkarten im WWW nicht verwenden und nicht öffentlich zugänglich machen, insbesondere mittels "Frame-Technik", sei aber jedenfalls zu weit und zu unpräzise gefasst, da dies einem generellen Verbot, nicht auf die Seiten der Klägerin verweisen zu dürfen, gleichkäme. Das Erstgericht hegte jedoch Bedenken gegen die Art und Weise wie der Link auf die Website der Klägerin eingerichtet gewesen ist: der von der Beklagten eingerichtete Frame sei so in ihre Website eingearbeitet, dass auch nach dem Aufruf der Daten der einzelnen Bundesländer, also bei einem Zugriff auf die Website der Klägerin, kein Hinweis zu entnehmen sei, dass man sich auf der von der Klägerin betriebenen Website befinde, sodass von einer sittenwidrigen Leistungsübernahme nach § 1 UWG auszugehen sei. Wenn die beklagte Partei damit argumentiert, dass von der klagenden Partei selbst unterhalb der jeweiligen graphischen Darstellung des Bundeslandes die Quelle mit METEO-data ausgewiesen ist und dieser Quellenhinweis einen Hyperlink zur Seite der klagenden Partei darstellt, sei für sie nichts gewonnen. Im Gegenteil: Gerade dadurch, dass erst nach dem tatsächlichen Link auf die Webseite der klagenden Partei ein Hyperlink zur Website der klagenden Partei aufscheint, werde der Eindruck erweckt,

dass die unter der Rubrik Bauwetter aufgerufenen Informationen solche der beklagten Partei sind. Verschwiegen werde damit aber, dass man sich schon längst auf der Website der klagenden Partei befindet. Gerade in diesem unterlassen Hinweis liege aber die Verletzung nach § 1 UWG: Wer ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang das ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um so dem Geschädigten mit dessen eigener mühevoller kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen, handelt wegen schmarotzerischer Ausbeutung fremder Leistung sittenwidrig und das erachtete das Erstgericht hier als gegeben an.

Die Art und Weise wie ein Hyperlink ausgestaltet sei, ob sich durch das Anklicken der eigene Frame öffne oder die bisherige Seite zur Gänze ersetzt werde, ob auf einen Frame zugegriffen werde oder aber auf eine ganze Seite, sei wettbewerbsrechtlich nicht entscheidend. Es müsse nur für den Betrachter erkennbar sein, dass er von der Website des einen Anbieters nunmehr auf die Website eines anderen und damit erkennbar auf eine Leistung eines anderen greife. Maßgeblich sei dabei, dass bereits beim Link, entweder durch einen entsprechenden Texthinweis oder aber durch die Ausgestaltung des Links selbst (der Link ist beispielsweise mit "Link zu ..." bezeichnet), hervorgehe, dass durch das Anklicken nunmehr auf eine andere (= fremde) Site gesprungen werde. Der Hinweis, dass es sich dabei um einen "Link" handle, sei ausreichend, wenn nach dem Aufruf auch der entsprechende WWW-Anbieter hervorgehe und dadurch keine Vermischung der Inhalte mit der eigenen Website hergestellt werde. Lediglich in diesem Umfang liege ein Wettbewerbsverstoß vor, dessen Unterlassung die Klägerin berechtigterweise verlangen könne, da die Beklagte durch Verwendung der Website der Klägerin ein Wettbewerbsverhältnis begründet habe.

Da die Beklagte das Unterlassungsbegehren nicht sofort anerkannt und auch kein außergerichtliches Anerkenntnis behauptet habe, könne nicht von einem Fehlen jeglicher Gefährdung ausgegangen werden, sodass die Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens im Sinn des § 381 Z 2 EO zu unterstellen sei, weil die durch die unzulässige

Handlung hervorgerufenen Vermögensschäden in aller Regel nicht bewiesen oder genau festgestellt werden könnten.

### **3.3. Entscheidung des Rekursgerichts<sup>49</sup>**

Gegen den stattgebenden Teil der Entscheidung des Erstgerichts erhob die beklagte Partei das Rechtsmittel des Rekurses und beantragte den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Gänze abzuweisen.

Das Rekursgericht bestätigte den Beschluss des Erstgerichts und sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands € 20.000 übersteige und der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei, weil der Frage, ob durch die einstweilige Verfügung ein aliud zugesprochen worden sei – die beklagte Partei hatte in ihrem Rekurs argumentiert, dass sich die erlassene einstweilige Verfügung nicht mit dem Sicherungsantrag decke und ein aliud zugesprochen worden sei -, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukomme. Das Erstgericht habe kein aliud, sondern ein minus (kein generelles Verbot der Verknüpfung mit fremden Seiten, sondern ein Verbot beschränkt auf die Vervielfältigung und Verbreitung fremden Inhalts, der nicht als fremd erkennbar sei) zugesprochen.

Der OGH habe sich bereits in mehreren Entscheidungen mit Hyperlinks auseinandergesetzt, auf deren Zweck, den Zugang zu Webseiten zu erleichtern, hingewiesen und das Setzen von Links grundsätzlich für zulässig erachtet.

---

<sup>49</sup> Siehe OLG Linz 29.8.2002, 3R 156/02k mwN, URL:  
[http://www.i4j.at/entscheidungen/olgl\\_156\\_02k.htm](http://www.i4j.at/entscheidungen/olgl_156_02k.htm); URL:  
<http://normative.zusammenhaenge.at/faelle/meteodata.html>.

Die Beklagte habe durch die Präsentation von Wetterkarten der Klägerin ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zu dieser begründet und behindere sie im Wettbewerb, indem sie potentielle Kunden der Klägerin davon abhalte, deren Dienste in Anspruch zu nehmen.

Dies begründet das Rekursgericht damit, dass ein konkretes Wettbewerbsverhältnis durch eine Wettbewerbshandlung - insbesondere durch Rufausbeutung oder individuelle Behinderung - ad hoc begründet werden könne, sodass auf diese Weise auch Gewerbetreibende verschiedener Branchen durch eine Wettbewerbshandlung in eine wettbewerbliche Beziehung zueinander treten können, ohne dass der Absatz der beiderseitigen Waren oder Leistungen beeinträchtigt werde. Für das nach § 1 UWG erforderliche konkrete Wettbewerbsverhältnis genüge es, dass sich der Verletzer in irgendeiner Weise zu dem Betroffenen in Wettbewerb stellt. Dies sei hier der Fall:

Die Beklagte habe durch die Präsentation der Wetterkarten der Klägerin auf ihrer eigenen Website zweifellos eine Wettbewerbshandlung gesetzt, da sie dadurch auch den Kundenkreis der Klägerin angesprochen und so ein konkretes Wettbewerbsverhältnis begründet habe. Die Quellenangabe schließe das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses nicht aus. Durch das Anbieten der Wetterkarten der Klägerin habe die Beklagte deren Wettbewerb behindert, da sie potentiellen Kunden der Klägerin den Anreiz genommen habe, deren Online-Dienste in Anspruch zu nehmen.

Die Beklagte bringe die Klägerin um die Früchte ihrer Arbeit, indem sie deren kostspielig gestaltete Leistung unverändert auf ihrer eigenen Site anbiete und verstoße damit gegen § 1 UWG. Auf die Gefahr einer Irreführung komme es bei der unmittelbaren Leistungsübernahme im Gegensatz zur Nachahmung, wo die Gefahr der Verwechslung mit dem Originalprodukt immanent sei, nicht an. Entgegen der Ansicht der beklagten Partei habe sie nicht den Wettbewerb der Klägerin gefördert, sondern vielmehr potentielle Kunden davon abgehalten, die Website der Klägerin im Volltext aufzurufen und so die Leistungen der Klägerin konkurrenziert. Daran ändere auch der



Copyright-Vermerk nichts, komme es doch bei der unmittelbaren Leistungsübernahme nicht auf die Gefahr einer Irreführung an.

Wiederholungsgefahr sei zu bejahen, weil die Beklagte jederzeit in der Lage sei, die beanstandete - und mittlerweile entfernte - Verknüpfung auf ihrer Site wieder einzurichten. Das Unterlassungsbegehren sei damit schon nach Wettbewerbsrecht begründet und eine urheberrechtliche Beurteilung des Sachverhaltes könne unterbleiben.

### **3.4. Entscheidung des OGH<sup>50</sup>**

Der OGH erachtete den Revisionsrekurs der beklagten Partei für zulässig, weil Rechtsprechung zu einem vergleichbaren Sachverhalt fehle; darüber hinaus sei das Rechtsmittel auch berechtigt.

Nach Auffassung der Beklagten habe sie deshalb nicht sittenwidrig gehandelt, weil sie mit Hilfe des Copyright-Vermerks unmissverständlich auf die fremde Leistung hingewiesen habe; sie habe sich damit nicht fremde Inhalte zu Eigen gemacht. Dadurch, dass der Copyright-Vermerk als Link ausgebildet sei, habe die Beklagte sogar den Wettbewerb der Klägerin gefördert, weil sie deren Leistungen beim Publikum bekannt gemacht habe. Eine Urheberrechtsverletzung sei deshalb zu verneinen, weil kein der Beklagten zurechenbarer Vervielfältigungs- oder Verbreitungsakt gegeben sei.

Dazu hat der OGH erwogen, dass nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats die Nutzung von Werken und Lichtbildern im Internet grundsätzlich dem Urheber vorbehalten sei, wobei die Frage, ob die digitale Werkvermittlung unter das

---

<sup>50</sup> Siehe OGH 17.12.2002, 4Ob 248/02b mwN, URL: <http://www.i4j.at/entscheidungen/meteodata.htm>;  
URL: <http://normative.zusammenhaenge.at/faelle/meteodata.html>.

Verwertungsrecht der Vervielfältigung und Verbreitung oder unter jenes der öffentlichen Wiedergabe (Aufführung, Vorführung, Vortrag oder Sendung) fällt, bisher unbeantwortet geblieben sei und auch im gegenständlichen Streitfall offen bleiben könne<sup>51</sup>.

Unterstelle man, dass die auf der Site der Klägerin abrufbaren und von der Beklagten mittels Link auf ihrer Site sichtbar gemachten Wetterkarten Werke iSd § 1 UrhG sind<sup>52</sup> und dass der Urheber (der nur eine natürliche Person sein könne) der Klägerin unbeschränkte Werknutzungsrechte daran übertragen habe, habe die Beklagte urheberrechtlich dafür einzustehen, dass sie den Nutzern ihrer Site dabei behilflich ist, auf Inhalte der Site der Klägerin zuzugreifen.

Mag nun mit einem solchen Zugriff auch ein "flüchtiger" Vervielfältigungsvorgang (etwa im Arbeitsspeicher des Computers des Nutzers) oder ein "begleitender" Vervielfältigungsvorgang (etwa beim Zwischenspeichern in sog. Proxy-Servern bei der Datenübermittlung im Netz) verbunden sein, läge darin doch regelmäßig eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch des Nutzers iSd § 42 Abs 1 UrhG, die als freie Werknutzung zulässig wäre. Der Gebrauchszweck müsse im übrigen nicht privater Natur sein, sondern könne auch beruflichen Zwecken des Vervielfältigers dienen.

Auch eine gebotene richtlinienkonforme Auslegung des § 42 Abs 1 UrhG im Lichte der (spätestens bis zum 22. 12. 2002 umzusetzenden) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2000 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Info-RL) ändere an diesem Ergebnis nichts:

Art 5 Abs 1 Info-RL sehe eine neue freie Werknutzung für flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen als integraler und wesentlicher Teil eines technischen Übertragungsverfahrens ohne eigenständige wirtschaftliche Bedeutung im Rahmen rechtmäßiger Benützung vor.

---

<sup>51</sup> Siehe aber dazu Punkt 4.1..

<sup>52</sup> siehe bereits unter Punkt 2.3..

Der Ministerialentwurf einer UrhGNov 2002 übernehme diese Bestimmung nahezu wörtlich in einem § 41a UrhG neu.

Für eine Überschreitung der Grenzen der durch ihre Links ermöglichten zulässigen freien Werknutzung hätte die Beklagte nach den allgemeinen Grundsätzen zur urheberrechtlichen Gehilfenhaftung erst dann einzustehen, wenn sie Urheberrechtsverletzungen Dritter nicht nur adäquat verursacht, sondern bewusst gefördert hätte, doch sei solches von der Klägerin aber weder behauptet noch bescheinigt worden.

Die grafische Gestaltung der einzelnen Webseiten der Site der Klägerin mit einer vertikalen Menüleiste am linken und einem horizontalen Werbebanner am oberen Seitenrand gehe über eine rein handwerkliche, routinemäßige Leistung, die sich im Rahmen des Alltäglichen und Üblichen bewege, nicht hinaus und entbehre individueller Gestaltungselemente; sie sei damit kein Werk iSd § 1 UrhG.

Das Sichtbarmachen nur von Teilen der klägerischen Webseiten durch Links auf der Site der Beklagten sei daher keine unzulässige Werkbearbeitung iS einer Umgestaltung der Ausgangsseite. Auch unter diesem Gesichtspunkt bestehen demnach keine urheberrechtlichen Unterlassungsansprüche der Klägerin.

Die Klägerin habe ihre Site im Internet ohne gut sichtbaren Hinweis darauf präsentiert, einer Übernahme von Inhalten ihrer Site auf fremde Sites nicht zuzustimmen; ob darin schon eine konkludente Zustimmung liegt, urheberrechtliche Verwertungshandlungen zu dulden, bedürfe bei dieser Sachlage keiner näheren Prüfung.

Den Vorinstanzen könne nicht darin beigespflichtet werden, dass die Beklagte sittenwidrig iSd § 1 UWG gehandelt hätte. Nach dem zu beurteilenden Sachverhalt "übernimmt" die Beklagte keine (allenfalls urheberrechtlich geschützte) Leistung der Klägerin, sondern ermögliche den Nutzern ihrer Site nur einen vereinfachten Zugriff auf Inhalte der Site der Klägerin. Es liege demnach kein Fall einer sittenwidrigen glatten

Übernahme einer fremden Leistung (etwa durch Kopieren, Abschreiben uä) vor. Auch werde kein fremdes Arbeitsergebnis erschlichen, durch Vertrauensbruch erlangt oder zwecks Behinderung des Mitbewerbers systematisch nachgeahmt.

Eine Wettbewerbswidrigkeit sei auch unter den Gesichtspunkten der vermeidbaren Herkunftstäuschung oder der Rufausbeutung zu verneinen. Die Beklagte führe nämlich durch die konkrete Gestaltung ihrer Site mittels Frame-Technik keine Verwechslungsgefahr herbei, da doch der (deutlich lesbare) Copyright-Vermerk unter jeder Wetterkarte der Klägerin unzweideutig auf die Herkunft der sichtbaren Grafik hinweise, sodass eine Zuordnungsverwirrung insoweit ausgeschlossen sei und durch die Einstellung fremden Inhalts in den eigenen Gestaltungsrahmen nicht der Eindruck erweckt werde, es handle sich bei der durch Link (in Teilen) übernommenen fremden Seite um ein eigenes Angebot.

Letztlich beute die Beklagte auch nicht den guten Ruf eines fremden Erzeugnisses in sittenwidriger Weise für ihre eigene Geschäftstätigkeit aus oder bringe die Klägerin in zu missbilligender Weise um die Früchte ihrer Arbeit, könne doch auch die Klägerin aus der Ausgestaltung des Copyright-Vermerks als Link auf ihre eigene Homepage Vorteile dadurch ziehen, dass ihre eigenen Leistungen im Internet leichter auffindbar sind. Auf letzteren Aspekt würden auch die Erläuterungen zu § 17 ECG, der die Verantwortlichkeit eines Diensteanbieters (§ 3 Z 2 ECG) für elektronische Verweise regelt, jedoch weitergehende gesetzliche Vorschriften unberührt lässt (§ 19 Abs 1 ECG), verweisen: Danach erleichtern Links die Benutzung des Internets und anderer Kommunikationsnetze, weil sich der Nutzer die Suche und die Eingabe einer entsprechenden Adresse erspare und stattdessen rasch und einfach weitere Informationen einsehen und abrufen könne. Diese Technologie biete sowohl den Nutzern als auch den Anbietern im Internet und in anderen Kommunikationsnetzen Vorteile: Zum einen erleichtere sie das "Surfen" im Internet, weil ein Nutzer durch einen einfachen Mouse-Klick auf andere Inhalte umsteigen kann. Aber auch ein Anbieter könne aus einem auf einer fremden Webseite gesetzten Link Vorteile ziehen, weil damit sein Angebot einem größeren Nutzerkreis bekannt gemacht werden könne.

Dass der Klägerin möglicherweise Werbeeinnahmen dadurch entgehen, dass der Nutzer der Site der Beklagten an der Homepage der Klägerin vorbeigeleitet wird, sei dabei nur ein unbeabsichtigter Nebeneffekt des eigentlich mit dem Link verfolgten Ziels, dem Nutzer der Site die gesuchten Informationen schnell und übersichtlich zu präsentieren, der für sich allein noch keine Wettbewerbswidrigkeit begründe oder eine Behinderungsabsicht indiziere. Mangels besonderer Unlauterkeitsmerkmale sei die beanstandete Gestaltung der Site der Beklagten, die es ermöglicht, fremde Webseiten mittels Frame-Technik in Teilen sichtbar zu machen, auch wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden, weshalb dem Revisionsrekurs der beklagten Partei Folge zu geben und der Sicherungsantrag abzuweisen sei.

## 4. Meinungen der Lehre zur METEO-data-Entscheidung

### 4.1. Verlinken als urheberrechtlicher Eingriff ?

In der juristischen Diskussion des Falls METEO-data hatte die Frage, ob ein Link überhaupt eine urheberrechtliche Verwertungshandlung darstellt und ob eine Linksetzung durch den Urheber eines Werks untersagt werden kann, für heftige Debatten gesorgt. Der Beschluss des OGH im Fall METEO-data bringt für diese Diskussion einige Antworten – lässt aber viele entscheidende Fragen offen:<sup>53</sup>

Der OGH habe laut *Stomper* zB die Frage offen, ob die "digitale Werkvermittlung" eine Vervielfältigung oder eine öffentliche Wiedergabe darstelle, wiederum offen gelassen.<sup>54</sup>

Das ist allerdings nicht ganz richtig: So hat der OGH in den Entscheidungen „Medienprofessor“<sup>55</sup> und „C-Vilas“<sup>56</sup> ausgesprochen, dass die „digitale Werkvermittlung“ die durch das Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht geschützten wirtschaftlichen Interessen des Urhebers nicht berührt.

Aufgrund des vorliegenden Ministerialentwurfs zur UrhGNov 2002<sup>57</sup> (Umsetzung der Info-RL 2001/29/EG), der insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in einem eigenen § 18a UrhG ("Zurverfügungstellungsrecht") einfügt, geht *Walter*<sup>58</sup> davon aus, dass es sich dabei um eine Art der öffentlichen Wiedergabe handelt.

---

<sup>53</sup> Vgl. *Stomper*, Links im Urheberrecht, MR 2003, 33.

<sup>54</sup> *Burgstaller/Krüger*, MR 2003, 35.

<sup>55</sup> Siehe OGH 12.6.2002, 4 Ob 127/01g in MR 2001, 304.

<sup>56</sup> Siehe OGH 10.7.2001, 4 Ob 155/01z in MR 2001, 311.

<sup>57</sup> Umgesetzt durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003; in Kraft getreten am 1.7.2003.

<sup>58</sup> Siehe *Walter*, Ministerialentwurf einer UrhGNov 2002 - Ausgewählte Aspekte, MR 2002, 217ff; dem folgend auch *Burgstaller/Krüger*, aaO; siehe auch Kapitel 4.2..

*Stomper*<sup>59</sup> vertritt die Ansicht, dass sich aus der Info-RL und dem Ministerialentwurf 2002 zur UrhGNov ergebe, dass eine Einordnung unter das Verwertungsrecht der Vervielfältigung und Verbreitung wohl nicht in Frage komme. Auch wenn der OGH sich im Fall METEO-data nicht auf die Einordnung von Linksetzungen in einen Typus der urheberrechtlichen Verwertungshandlungen festgelegt habe, so ergebe sich nach *Stomper* dennoch aus der Entscheidung, dass der erkennende Senat bei Linksetzungen sehr wohl vom Vorliegen einer urheberrechtlichen Verwertungshandlung ausgeht.

Über diese Frage wurde in der Lehre heftig debattiert. Ausgangspunkt der Diskussion war die von *Stomper*<sup>60</sup> geäußerte und oben kurz thematisierte Rechtsansicht, ein Link sei eine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung, zu der der Urheber aber aufgrund der Eigenart des WWW (als System von Links) idR seine (konkludente) Zustimmung gegeben habe. Die Frage der Erfordernisse, die an eine konkludente Zustimmung bzw an aufklärende Hinweise, dass eine solche nicht erteilt wird, zu stellen sind, hat der OGH im Fall METEO-data wie folgt offen gelassen:

*"Die Klägerin hat ihre Site im Internet ohne gut sichtbaren Hinweis darauf präsentiert, einer Übernahme von Inhalten ihrer Site auf fremde Sites nicht zuzustimmen; ob darin schon eine konkludente Zustimmung liegt, urheberrechtliche Verwertungshandlungen zu dulden, bedarf bei dieser Sachlage keiner näheren Prüfung."*<sup>61</sup>

Dagegen hat *Schmidbauer*<sup>62</sup> argumentiert, der Hyperlink tangiere das Urheberrecht als bloßer Verweis grundsätzlich überhaupt nicht: er bedürfe keiner Zustimmung des Urhebers und dieser könne einen Link weder in irgendwelchen AGB noch an sonstiger Stelle untersagen:

---

<sup>59</sup> *Stomper*, MR 2003, 33.

<sup>60</sup> Siehe *Stomper*, Urheberrechtliche Aspekte von Links, ÖB1 2002/44.

<sup>61</sup> Siehe OGH 17.12.2002, 4Ob 248/02b mwN, URL: <http://www.i4j.at/entscheidungen/meteodata.htm>;  
URL: <http://normative.zusammenhaenge.at/faelle/meteodata.html>.

<sup>62</sup> Vgl. *Schmidbauer*, Was der Hyperlink nicht mit dem Urheberrecht zu tun hat – Eine Antithese zu Bettina Stomper: Urheberrechtliche Aspekte von Links; URL: <http://www.i4j.at/news/aktuell35.htm>.

*„Das WWW muss man sich als riesige Plakatwand vorstellen. Was dort veröffentlicht ist, ist öffentlich zugänglich. Jedermann, der über einen Internetzugang verfügt, kann es in Sekundenschnelle abrufen. Er benötigt dazu keinen Link, sondern nur die Kenntnis der URL.*

*Das führt dazu, dass der Urheber einen Verweis auf die veröffentlichten Inhalte auch nicht untersagen kann, genauso wenig, wie er einer Person untersagen könnte, das Werk auf der Plakatwand anzuschauen und ebenso wenig, wie er einem Dritten untersagen kann, in einer Zeitung oder sonst irgendwo auf das Werk an der Plakatwand hinzuweisen. Er hat nur die Möglichkeit, es von der Plakatwand herunterzunehmen.*

*Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn eine Website durch technische Maßnahmen zugangsbeschränkt ist. Überwindet ein Link diese Sperre, indem er den "Zugangscode" enthält, macht der Link etwas zugänglich, was sonst nicht öffentlich zugänglich ist.“*

Schmidbauer<sup>63</sup> ist darüber hinaus der Ansicht, dass das Framing an sich nicht von vornherein unzulässig oder verboten sei: Es könne insbesondere dann unbedenklich sein, etwa wenn beide Seiten eigenen Ursprungs sind oder das Einverständnis des Betreibers der eingefügten Seite vorliegt, oder dann bedenklich sein, wenn ohne Genehmigung eine fremde Seite in eine eigene eingefügt wird. In diesem Fall könne dies zu einem wettbewerbsrechtlichen Irreführungstatbestand (§ 2 UWG) führen, allenfalls auch zu einer Sittenwidrigkeit im Sinne einer schmarotzerischen Ausbeutung (§ 1 UWG). Auch dabei würde es aber auf die genauen Umstände, insbesondere den Eindruck eines verständigen Internet-Users ankommen. Inwieweit dadurch auch ein Urheberrechtseingriff, allenfalls in Form einer Bearbeitung vorliegen könnte, sei ein anderes Thema, das mit dem Link nichts zu tun habe.

Die Frage, ob ein Zustimmungsvorbehalt zur Verbreitung von Inhalten einer Site im Internet "ohne gut sichtbaren Hinweis darauf" Wirkung entfaltet, oder ob es dafür eines Hinweises an "prominenter" Stelle auf der Website bedarf<sup>64</sup>, ließ der OGH in der

---

<sup>63</sup> Schmidbauer, aaO.

<sup>64</sup> So Stomper, ÖBf 2002/44.



gegenständlichen Entscheidung - wie bereits oben erwähnt - offen.<sup>65</sup> Da man allgemein bei im Internet kommunizierten Inhalten davon ausgehen könne, dass eine möglichst weite Verbreitung erreicht werden soll und idR auch beabsichtigt ist, seien nach Auffassung von *Burgstaller* und *Krüger*<sup>66</sup> "nicht gut sichtbare Hinweise" auf einen Zustimmungsvorbehalt wohl unbeachtlich.

Kern der Diskussion ist die Frage, ob ein Link eine öffentliche Zugänglichmachung darstellt oder nicht. Hier wurde von Gegnern einer urheberrechtlichen Relevanz von Links eingewendet, dass das Werk bereits auf der Site der Urheber veröffentlicht und zugänglich gemacht worden sei. Internet-User würden zum Abruf keinen Link sondern lediglich die URL (Internet-Adresse), auf der das Werk veröffentlicht wurde, benötigen. Ein Link mache das Dokument somit nicht zugänglich - das sei schon durch das Online-Stellen des Werks geschehen - sondern stelle ein bloßes Hilfsmittel, eine Erleichterung dar.<sup>67</sup>

*Burgstaller* und *Krüger*<sup>68</sup> gehen im vorliegenden Fall ebenso wie *Tonninger*<sup>69</sup> davon aus, dass die Beklagte (Linksetzer) durch das Bereitstellen des Links Nutzern "behilflich" sei, auf Inhalte der Klägerin zuzugreifen und führen weiter aus, dass weder der Linksetzer noch der Nutzer dabei idR das ausschließlich dem Urheber zustehende Vervielfältigungsrecht verletzen würde: Der Zugriff durch den Nutzer stelle regelmäßig eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch des Nutzers iSd § 42 Abs 1 UrhG dar. Eine Speicherung des Inhalts im "Arbeitsspeicher" des Nutzers oder in sog Proxy-Servern ändere daran nichts, weil iSe richtlinienkonformen Auslegung die flüchtige oder begleitende Vervielfältigung als integraler und wesentlicher Teil eines technischen Übertragungsverfahrens ohne eigenständige wirtschaftliche Bedeutung eine freie Werknutzung darstelle (Art 5 Info-RL). Der Linksetzer nehme keinen Vervielfältigungsakt iSd UrhG hinsichtlich des verlinkten Inhalts vor, weil die

---

<sup>65</sup> *Burgstaller/Krüger*, aaO.

<sup>66</sup> *Burgstaller/Krüger*, aaO.

<sup>67</sup> Vgl. *Schmidbauer*, aaO.

<sup>68</sup> *Burgstaller/Krüger*, aaO.

<sup>69</sup> *Tonninger*, *ecolex* 2003/112.

dargestellten Inhalte auf dem fremden/externen Server verblieben und diese nur vom Nutzer abgerufen werden.

*Burgstaller* und *Krüger*<sup>70</sup> bestätigten den OGH in seiner Ansicht, dass der Linksetzer die fremden Inhalte auch nicht "öffentlich zugänglich" mache, da ein Dokument durch einen Link nicht "veröffentlicht" werde; dies erfolge vielmehr durch die Bekanntgabe der Dokument-Adresse (URL). Der Link ersetze nur die manuelle Eingabe (Schreibarbeit) eines bestimmten URL eines Dokuments in die Browser-Leiste; er sei nur ein Hilfsmittel (OGH: "behilflich"), um ein bereits veröffentlichtes Dokument auf bequemere Art als durch Eingabe des URL zu erreichen. Fraglich ist nun, ob diese technische "Hilfestellung" qualitativ einer "Veröffentlichung" gleich kommt - nach Ansicht des OGH wohl nicht. Darüber hinaus könne nach Ansicht von *Burgstaller* und *Krüger*<sup>71</sup> ein bereits veröffentlichtes Dokument durch eine bloß technische "Zugriffserleichterung" nicht noch einmal veröffentlicht werden. Für einen Eingriff in die Rechte nach Art 3 Info-RL sei aber nicht eine bloße Erleichterung, Hilfestellung oder Zugänglichmachung ausreichend, sondern bedürfe es vielmehr einer "öffentlichen" Wiedergabe, die aber durch einen Link nicht bewirkt werde.<sup>72</sup>

Die Beurteilung, ob durch Framing eine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung vorliegt, könne sich jedoch durch die Einführung des Zurverfügungstellungsrechts durch die Urheberrechtsnovelle ändern.<sup>73</sup>

Die Darstellung des Inhalts-Frames der klägerischen Webseite durch die Beklagte in einem eigenen Frame stelle im Konkreten auch keine unzulässige Werkbearbeitung dar, weil der OGH die Werkqualität der einzelnen Webseiten der klägerischen Site mangels individueller Gestaltungselemente verneinte. Vorsicht sei also geboten, wenn die Webseiten eine eigentümliche geistige Schöpfung (Werk) darstellen, weil dann nämlich durch die Entnahme eines Teils (zB des Inhaltsframes) eine zustimmungsbedürftige

---

<sup>70</sup> *Burgstaller/Krüger*, aaO.

<sup>71</sup> *Burgstaller/Krüger*, aaO.

<sup>72</sup> Siehe Erwägungsgründe 23 f der Info-RL und EB-Ministerialentwurf zur UrhGNov 2002, 7.

<sup>73</sup> So *Tonninger*, aaO.

Handlung (Bearbeitung) gesetzt werden könnte; dies gelte auch im Falle von freien Werknutzungen.<sup>74</sup>

Dem hält *Stomper*<sup>75</sup> entgegen, dass ein Link wohl eine Erleichterung des Zugangs zu einem Werk darstelle - es somit leichter und schneller zugänglich mache. Beziehe man diese Betrachtung insbesondere auf User des Linksetzers, die noch keine Kenntnis von dem Werk, geschweige denn der URL, auf der das Werk veröffentlicht ist, haben, so sei klar, dass ihnen durch den Link der erstmalige (und unmittelbare) Zugang zu dem Werk vermittelt wird - es werde ihnen durch den Link zugänglich gemacht. Die Ansicht, dass ein Werk, das einmal im WWW online gestellt wurde, damit zugänglich gemacht wurde und durch Linksetzungen nicht ("zusätzlich") zugänglich gemacht werden könne, impliziere wohl einen Erschöpfungsgedanken, der Art 3 Abs 3 Info-RL widerspreche. Gemäß Art 3 Abs 3 Info-RL erschöpfe sich das Recht der öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung nicht, dh dass - anders als bei der Verbreitung körperlicher Vervielfältigungsstücke - jeglicher Wiedergabe- und Zugänglichmachungsvorgang einer Zustimmung des Rechteinhabers bedürfe<sup>76</sup>. Angesichts der technischen Eigenart des WWW als System von Links sei idR von einer konkludenten Zustimmung des Urhebers zur weiteren Zugänglichmachung durch Links auszugehen.<sup>77</sup> Den Kritikern der aus Art 3 Info-RL resultierenden Auffassung, dass Linksetzen eine urheberrechtliche Verwertungshandlung iSe öffentlichen Zugänglichmachens darstellt, räumt *Stomper*<sup>78</sup> ein, dass dieses Ergebnis Urhebern zwar zugute komme, gleichzeitig aber die Rechtssicherheit für Linksetzer erheblich beeinträchte. Auch die Haftungsbeschränkung des § 17 ECG würde hier keine Abhilfe schaffen, da sich diese Bestimmung auf die Verantwortlichkeit für fremde Inhalte und nicht auf die urheberrechtliche Zulässigkeit von Links beziehe. In diesem Zusammenhang sei auf § 18a UrhGNov, Ministerialentwurf 2002 verwiesen, der Art 3 Abs 1 Info-RL keineswegs wörtlich umsetze. Zum Vergleich: Gemäß Art 3 Abs 1 Info-

---

<sup>74</sup> *Burgstaller/Krüger*, aaO.

<sup>75</sup> *Stomper*, MR 2003, 33.

<sup>76</sup> Vgl. auch *Wittmann*, Die EU-Urheberrichtlinie – ein Überblick, MR 2001, 143.

<sup>77</sup> *Stomper*, ÖB1 2002/44.

<sup>78</sup> *Stomper*, MR 2003, 33.

RL stehe den Urhebern das ausschließliche Recht zu, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten. Gemäß § 18a UrhG soll der Urheber hingegen das ausschließliche Recht haben, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Womit die Frage im Raum stehe, ob (und inwieweit) ein Wertungsunterschied zwischen "öffentlichem Zugänglichmachen" und "der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen" besteht.

Da der Hyperlink nach Ansicht von *Schmidbauer*<sup>79</sup> das Urheberrecht als bloßer Verweis grundsätzlich überhaupt nicht tangiere und keiner Zustimmung des Urhebers bedürfe und dieser einen Link weder in irgendwelchen AGB noch an sonstiger Stelle untersagen könne, sei die juristische Fiktion der vermuteten Zustimmung zum Linken damit entbehrlich. Das bedeute nicht, dass man unerwünschten Erscheinungen, die bisher mit dem Link in Zusammenhang gebracht wurden, rechtlich schutzlos ausgeliefert sei; man müsse nur dort ansetzen, wo die technische Ursache liegt.

*Schmidbauer* wendet diese Grundsätze auf den Fall METEO-data an und kommt zum Ergebnis, dass ein gewöhnlicher Link auf die Seiten von METEO-data zulässig sei. Eine Wiedergabe der Wetterkarten im Hauptframe des Linkenden könne allerdings unter Umständen den Tatbestand einer Irreführung oder schmarotzerischen Ausbeutung nach § 1 UWG darstellen. Hierbei komme es auf die Auffassung eines verständigen Internet-Users an; diese wäre allenfalls durch eine Meinungsumfrage zu klären. *Schmidbauer* persönlich fühlt sich durch die konkrete Art der Ausführung (Wetterkarte auf branchenfremder Seite, Logo von METEO-data) nicht getäuscht. Beide Tatbestände seien aber sicherlich erfüllt, wenn ein anderer Wetterdienstanbieter die Seiten von METEO-data framen würde.

---

<sup>79</sup> Siehe *Schmidbauer*, aaO.

In wettbewerbsrechtlicher Hinsicht erteilte der OGH der Ansicht, dass es zur Vermeidung einer "Zuordnungsverwirrung" eines Wechsels in der Browser-Leiste bedürfe (so noch das Rekursgericht), eine Absage indem er aussprach, dass die Beklagte eine "Herkunftstäuschung" über die fremden Inhalte durch einen gut lesbaren "Copyright-Vermerk" direkt unter den Wetterkarten ausgeschlossen habe. Entscheidend sei vielmehr, dass eine Zuordnungsverwirrung und damit das "zu Eigen Machen eines fremden Inhalts" vermieden werde; ob dies durch eine technische Maßnahme (Wechsel in der Browser-Leiste) oder aber durch einen deutlich lesbaren Vermerk erfolgt, sei einerlei.<sup>80</sup>

*Tonninger*<sup>81</sup> hingegen ist der Meinung, dass die Beklagte hier sitten- und daher wettbewerbswidrig gehandelt habe: Wenn auch nach dem Urheberrecht die Unterscheidung zwischen Linking und Framing keine Rolle spielen mag, so sei nach dem UWG nach Ansicht von *Tonninger* doch zu differenzieren: Die Beklagte habe die Wetterkarten der Klägerin ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang durch Framing glatt übernommen und ihr so - da die Wetterkarten nun auch bei ihr abrufbar waren - Konkurrenz gemacht und damit eine fremde Leistung schmarotzerisch ausgebeutet und daher sittenwidrig gehandelt.

Es komme dabei nicht darauf an, ob auch Verwechslungsgefahr bestanden hat, sondern sei einzig und allein entscheidend, ob man das fremde Arbeitsergebnis zum Gegenstand des eigenen Angebots gemacht und die Konkurrenz so um die Früchte der Arbeit gebracht hat.<sup>82</sup> Der OGH stelle offenbar darauf ab, dass die Leistungsübernahme bei Framing bloß mit einem Programmbefehl (und nicht etwa durch Kopieren oder Abschreiben) erfolge und dass sich das Erscheinungsbild erst durch diesen Programmbefehl bei den Nutzern zusammensetze. Diese Ansicht teilt *Tonninger*<sup>83</sup> zumindest für das Wettbewerbsrecht nicht, da man seiner Meinung nach mit einem Hyperlink auf andere Inhalte im Internet hinweise, während man durch Framing andere

---

<sup>80</sup> *Burgstaller/Krüger*, aaO.

<sup>81</sup> *Tonninger*, aaO.

<sup>82</sup> *Tonninger*, aaO mwN.

<sup>83</sup> *Tonninger*, aaO.

Inhalte in das eigene Angebot integriere. Auch der Nutzer habe beim Anwählen einer Website den Eindruck, ein bestimmtes Unternehmen aufzusuchen. Ruft er Angebote von dieser Website ab (auch wenn diese durch Frametechnik von Websites anderer Unternehmen eingespielt werden), so behalte der Nutzer den Eindruck, auf der Internetsite des ursprünglich angewählten Unternehmens zu bleiben. Wählt der Nutzer hingegen einen Hyperlink auf der Website, so sei ihm (schon aufgrund der veränderten Adresse in der Adressleiste des Browsers) klar, dass er nun auf eine andere Website zugreift. Der zufällig im Frame befindliche Copyright-Vermerk mit Link schließe zwar vielleicht die Verwechslungsgefahr aus (die bei unmittelbarer Leistungsübernahme nicht notwendig ist); dieser Copyright-Vermerk verstärke aber noch die Unlauterkeit der unmittelbaren Leistungsübernahme, mussten doch die Nutzer dadurch den Eindruck gewinnen, die Beklagte habe zur Einblendung der jeweiligen Wetterkarte eine Nutzungsberechtigung der Klägerin. Der Copyright-Vermerk habe es für die Beklagte zudem offensichtlich gemacht, dass die Klägerin nicht auf den Schutz ihrer Wetterkarten verzichtet.

Dem Argument des OGH, es sei ein unbeabsichtigter Nebeneffekt, dass der Klägerin durch das Vorbeileiten der Nutzer an der Homepage der Klägerin Werbeeinnahmen entgehen, da der Link das eigentliche Ziel verfolge, die gesuchte Information schnell und übersichtlich zu präsentieren, was für sich noch keine Wettbewerbswidrigkeit begründe oder Behinderungsabsicht indiziere, hält *Tonninger*<sup>84</sup> entgegen, dass diese Beurteilung zwar für Hyperlinks und wohl auch für Deep-Links richtig sei, nicht jedoch im Zusammenhang mit Framing: Durch das Framing werde gerade vermieden, dass ein Nutzer die Homepage eines Anbieters verlässt, um das Angebot eines anderen Anbieters abzurufen. Während der erste Anbieter seine Werbung neben den Inhalten des anderen Anbieters einblendet, sind dessen Werbungen ausgeblendet, was ein klassischer Fall einer Werbebehinderung sei. Der Wetterinteressierte konnte die Wetterinformation der Klägerin über die Website der Beklagten abrufen, ohne den Webauftritt der Klägerin zu besuchen und ohne deren Werbung eingeblendet zu erhalten.

---

<sup>84</sup> *Tonninger*, aaO mwN.

## 4.2. Berücksichtigung der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003

Mit 1.7.2003 ist die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 in Kraft getreten, durch die die schon erwähnte EU-Informations-Richtlinie in österreichisches Recht umgesetzt wurde.

Mit § 18a UrhG in der neuen Fassung ab 1.7.2003 wurde ein neues selbständiges Verwertungsrecht eingeführt<sup>85</sup>: Die "Zurverfügungstellung" umfasst alle Formen der interaktiven öffentlichen Zugänglichmachung ("making available") von Werken. Dabei hatte der Gesetzgeber den Schutz aller im Internet gebräuchlichen Nutzungsarten, insbesondere das Bereitstellen auf einer Website zum Abruf durch die Öffentlichkeit vor Augen. Voraussetzung für das Vorliegen der neuartigen Verwertungshandlung ist das Vorhandensein von Öffentlichkeit (als Adressat der "Wiedergabe"). Öffentlichkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Werk im Internet "zur Verfügung gestellt" wird. Auch bei einer Einspeisung in ein Intranet kann "Öffentlichkeit" vorliegen, sofern eine Vielzahl von Nutzern auf das Werk zugreifen kann.

Voraussetzung für die urheberrechtliche Relevanz des Zurverfügungstellens ist auch in diesem Zusammenhang, dass damit die Öffentlichkeit angesprochen wird, die allerdings im WWW und ähnlichen digitalen Netzen stets, bei innerbetrieblichen Netzen (Intranet) in der Regel gegeben sein wird.<sup>86</sup> Mit der Umschreibung des interaktiven Wiedergaberechts wird auch klargestellt ("zu Zeiten ihrer Wahl"), dass die sukzessive Öffentlichkeit urheberrechtlich relevant ist. Es gilt dies aber nicht nur für das neue Zurverfügungstellungsrecht, sondern ganz allgemein und ist in Österreich schon seit langem herrschende Lehre und auch in der Rechtsprechung klargestellt

---

<sup>85</sup> *Deisenberger*, aaO.

<sup>86</sup> *Walter*, aaO mwN.

Umstritten ist allerdings, ob die Setzung eines Links, durch den man zu einem urheberrechtlich geschützten Werk gelangt, unter die "Zurverfügungstellung" (des Werks) fällt oder nicht:

Auch diese Verwertungsart werde laut *Schmidbauer*<sup>87</sup> vom Link nicht tangiert: Das öffentlich Zugänglichmachen oder der Öffentlichkeit Zugänglichmachen erfolge nämlich bereits durch das Bereitstellen des Werkes am Webserver. Damit sei der Inhalt für jeden, der die Adresse kennt, zugänglich, ohne dass es dazu eines Links bedürfe. Derjenige, der das Werk am Webserver deponiert, habe die einzige Verfügungsmacht; er bestimme, wie lange das Werk zugänglich bleibt. Was aber einmal öffentlich zugänglich gemacht wurde, könne schon rein grammatikalisch nicht noch einmal öffentlich zugänglich gemacht werden. Adressat der Veröffentlichung seien nämlich nicht bestimmte Personen, sondern die Öffentlichkeit an sich. Damit ändere sich aber nichts mehr nach dem ersten der Öffentlichkeit Zugänglichmachen; die Bekanntgabe einer URL oder ein Link könne dann nur mehr ein individuelles Zugänglichmachen sein, das aber mit dieser neuen Verwertungsart gerade nicht gemeint sei.

Anderer Auffassung offensichtlich *Fallenböck* und *Nitzl*<sup>88</sup>: Dieses neue Verwertungsrecht solle die gerade im Internet entstandene Unsicherheit in der Einordnung von entsprechenden Verwertungshandlungen beheben und insbesondere das Bereithalten von Inhalten auf einer Website regeln. Unklar sei nun, ob auch durch das Setzen eines Links das Zurverfügungstellungsrecht berührt werde. Fest stehe aber, dass das neue Verwertungsrecht etwa nicht das Uploading erfasst, für das auch weiterhin das Vervielfältigungsrecht erworben werden müsse. Solle also dem Zurverfügungstellungsrecht ein entsprechender eigenständiger Anwendungsbereich zukommen, so müsse es geradezu die neuen, durch das Internet ermöglichten Nutzungshandlungen abdecken, weshalb das Linksetzen grundsätzlich durch den neuen

---

<sup>87</sup> *Schmidbauer*, URL: <http://www.i4j.at/link/link.htm>; vgl. auch *Burgstaller/Krüger*, aaO.

<sup>88</sup> *Fallenböck/Nitzl*, Urheberrechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Pressespiegel, MR 2003, 102ff.



§ 18a UrhG erfasst sei, da durch den Link die Inhalte einer Website auf eine neue, zusätzliche Weise im Internet verfügbar gemacht werden.

Aufgrund der neuen Verwertungsart ergab sich die Notwendigkeit der Anpassung der Leistungsschutzrechte<sup>89</sup>: So wurden insbesondere die Schutzrechte des Lichtbildherstellers, des Schallträgerherstellers und des Rundfunkunternehmers um das neue "Zurverfügungstellungsrecht" erweitert. Auch § 76d UrhG (Schutz von Datenbanken) war insofern anzupassen. Daraus ergibt sich, dass das neue Verwertungsrecht - anders als beispielsweise das Senderecht oder das Recht der öffentlichen Wiedergabe - auch ausübenden Künstlern und Schallträgerherstellern zusteht. Dh auch der (nicht künstlerische) Fotograf und das Plattenlabel etwa können ihre Vorbehaltsrechte im Internet geltend machen. Nicht anwendbar ist die freie Nutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Computerprogramme. Damit kommt eine Vervielfältigung eines Computerprogramms weder zum privaten noch zum eigenen Gebrauch in Frage. Die vielfach gerade in Hinblick auf die Bekämpfung von Internet-Piraterie geforderte gesetzliche Klarstellung, dass jede Werknutzung nur dann frei sein kann, wenn sie nicht auf einem rechtswidrigen Vorgang beruht, fehlt allerdings nach wie vor.

---

<sup>89</sup> *Deisenberger*, aaO.

## 5. Zusammenfassung und Ausblick

Vor kurzem hat der deutsche BGH in einer Entscheidung zum gegenständlichen Thema Stellung bezogen:

Die Verlegerin des Handelsblattes klagte den Betreiber des Internet-Suchdienstes "Paperboy", der eine Vielzahl von Websites, vor allem von Zeitungsartikeln auf tagesaktuelle Informationen auswertet und diese seinen Besuchern in der Art eines Link-Pressespiegels zu vom Besucher ausgewählten Themen zur Verfügung stellt und auch per E-Mail versendet, auf Unterlassung. Das LG Köln hat der Klage stattgegeben, das OLG Köln hat abgewiesen, der BGH hat diese Abweisung bestätigt<sup>90</sup> und zwar mit folgender Begründung<sup>91</sup>:

*„Nach Ansicht des BGH verletze der Suchdienst der Beklagten keine Rechte der Klägerin. Mit den Hyperlinks, die den unmittelbaren Aufruf von Artikeln ermöglichten, nähmen die Beklagten keine Nutzungshandlungen vor, die den Urheberberechtigten oder den Herstellern der von ihrem Suchdienst abgefragten Datenbanken vorbehalten seien. Die Beklagten handelten auch nicht deshalb rechtswidrig, weil sie es Nutzern von "Paperboy" durch Deep-Links ermöglichten, unmittelbar den Volltext von Artikeln aus "Handelsblatt" und "DM" abzurufen und zu vervielfältigen. Ein Berechtigter, der ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne technische Schutzmaßnahmen im Internet öffentlich zugänglich mache, ermögliche dadurch bereits selbst die Nutzungen, die ein Abrufender vornehmen könne. Es sei seine Entscheidung, ob er das Werk trotz der Möglichkeit, dass nach dem Abruf auch rechtswidrige Nutzungen vorgenommen würden, weiter zum Abruf bereithalte. Auch ohne Hyperlink könne ein Nutzer unmittelbar auf eine im Internet öffentlich zugängliche Datei zugreifen, wenn ihm deren URL, die*

---

<sup>90</sup> Siehe Schmidbauer; URL: [http://www.i4j.at/link/urt\\_de.htm](http://www.i4j.at/link/urt_de.htm).

<sup>91</sup> Siehe BGH, 17.7.2003, I ZR 259/00 - Pressemitteilung des BGH; URL:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi->

[bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Sort=3&Datum=2003&Art=pm&client=3&anz=96&pos=0&nr=26553&id=1058564881.69](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Sort=3&Datum=2003&Art=pm&client=3&anz=96&pos=0&nr=26553&id=1058564881.69).

*Bezeichnung ihres Fundorts im World Wide Web, genannt werde. Ein Hyperlink verbinde mit einem solchen Hinweis auf die Datei, zu der die Verknüpfung gesetzt werde, lediglich eine technische Erleichterung für ihren Abruf. Er ersetze die sonst vorzunehmende Eingabe der URL im Adressfeld des Webbrowsers und das Betätigen der Eingabetaste. Ob das Setzen eines Hyperlinks in der Form eines Deep-Links urheberrechtlich unzulässig sei, wenn der Linksetzende dazu technische Sperren umgehe, könne offen bleiben, weil die Klägerin nicht dargelegt habe, dass sie technische Schutzmaßnahmen gegen den unmittelbaren Zugriff auf "tieferliegende" Webseiten ihrer Internetauftritte anwende.*

*Die Beklagten hätten auch nicht wettbewerbswidrig gehandelt, wenn es ihr Suchdienst durch Hyperlinks ermögliche, unmittelbar auf Artikel zuzugreifen, die im Rahmen der Internetauftritte von "Handelsblatt" und "DM" öffentlich zugänglich seien. Dadurch würden die Leistungen der Klägerin nicht unlauter ausgebeutet. Der Suchdienst biete der Allgemeinheit einen erheblichen Zusatznutzen, indem er eine Vielzahl von Informationsquellen erschließe. Die Herkunft der nachgewiesenen Artikel werde nicht verschleiert. Es sei auch nicht unlauter, wenn die Nutzer durch Deep-Links an den Startseiten der Internetauftritte der Klägerin vorbeigeführt würden. Auch wenn der Klägerin dadurch Einnahmen für die Werbung auf den Startseiten entgingen, könne sie nicht verlangen, dass nur der umständliche Weg über die Startseiten gegangen werde und die Möglichkeiten der Hyperlinktechnik ungenutzt blieben.*

*Wenn die Klägerin das Internet für ihre Angebote nutze, müsse sie auch die Beschränkungen in Kauf nehmen, die sich aus dem Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit des Internets für die Durchsetzung ihrer Interessen ergäben. Ohne die Inanspruchnahme von Suchdiensten und deren Einsatz von Hyperlinks (gerade in der Form von Deep-Links) sei die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im World Wide Web praktisch ausgeschlossen. Die Tätigkeit von Suchdiensten und deren Einsatz von Hyperlinks müsse deshalb grundsätzlich jedenfalls dann hingenommen werden, wenn diese lediglich den Abruf vom Berechtigten öffentlich*

*zugänglich gemachter Informationsangebote ohne Umgehung technischer Schutzmaßnahmen erleichterten.“*

Meiner Meinung nach zielt die gegenständliche Entscheidung des OGH in Sachen METEO-data im Ergebnis jedenfalls in die richtige Richtung:

Links ermöglichen als zentrale und stilprägende Merkmale des WWW die Schnelligkeit und Vereinfachung von Information und Kommunikation im Internet. Sie stellen lediglich bloße Verweise dar und tangieren das Urheberrecht nicht. Die Ansicht *Schmidbauers*<sup>92</sup>, wonach ein Link auch keiner Zustimmung des Urhebers bedarf und dieser einen Link weder in AGB noch an sonstiger Stelle untersagen kann, ist meiner Erachtens zu begrüßen. *Schmidbauers* Vergleich des WWW mit einer riesigen Plakatwand, wo kein Urheber einem Nutzer untersagen kann diese Plakatwand anzusehen, außer er nimmt sein Werk von der Plakatwand herunter, leuchtet ein. Der Nutzer benötigt ja außerdem nicht den Link, um bestimmte Inhalte abrufen zu können, sondern es genügt ja ganz einfach die Kenntnis des URL.

Der Zugriff der Nutzer auf den Inhalt einer Website via Links verletzt auch nicht das ausschließlich dem Urheber zustehende Vervielfältigungsrecht, da dieser Zugriff wohl nichts anderes sein kann, als eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch iSd § 42 UrhG, weil die dargestellten Inhalte auf dem fremden Server verbleiben und vom Nutzer nur abgerufen werden.

Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch wurde durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 auf Kopien auf Papier oder einem ähnlichen Träger eingeschränkt (§ 42 Abs 1 UrhG); hinsichtlich der Anfertigung von Kopien des Werkes auf einem digitalen Träger, wurden die Grenzen für die freie Werknutzung nun enger gezogen:

---

<sup>92</sup> siehe insbesondere Kapitel 4..

Vervielfältigungen auf anderen Trägern als Papier dürfen nur mehr für den privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke angefertigt werden; der Privatgebrauch steht darüber hinaus nur natürlichen Personen zu.<sup>93</sup>

Auch durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 ändert sich für den gegenständlichen Fall nichts: Es erfolgt in diesem Zusammenhang auch keine „Öffentliche Zugänglichmachung“, da der Link nur die manuelle Eingabe des URL ersetzt und ein bloßes Hilfsmittel darstellt, um ein bereits veröffentlichtes Dokument auf bequemere Art als durch Eingabe des URL zu erreichen. Darüber hinaus kann ein bereits veröffentlichtes Dokument durch eine bloß technische Zugriffserleichterung nicht noch einmal veröffentlicht werden.

Gemäß § 42 Abs 5 UrhG dürfen zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das ist aber nicht der Fall, wenn jemand als Betrachter einen Link aktiviert, da der Urheber sein Werk bereits öffentlich zugänglich macht, wenn er es ins WWW stellt – wenn er das nicht will, soll er sich durch technische Zugangssperren vor der Veröffentlichung schützen. Die Bekanntgabe des URL oder des Link kann dann aber nur mehr ein individuelles Zugänglichmachen sein, das aber, wie *Schmidbauer*<sup>94</sup> meines Erachtens richtig sagt, mit dieser neuen Verwertungsart des § 18 a UrhG gerade nicht gemeint ist.

Der Hyperlink wird weltweit immer wieder in rechtliche Auseinandersetzungen hineingezogen. Wir sollten uns bei diesen Diskussionen immer wieder der Bedeutung dieser Einrichtung bewusst werden. Ohne Links gäbe es kein WWW. Verkomplizieren wir das Linken unnötig, so schaden wir damit der Entwicklung des Internet in unserem Land. Ansätze dafür hat es im Zusammenhang mit den METEO-data-Fällen schon

---

<sup>93</sup> siehe Kapitel 2.3..

<sup>94</sup> siehe Kapitel 4.2..

gegeben: Viele erschreckte Website-Betreiber haben ihre Websites aus dem Netz genommen oder geplante Projekte aus Angst vor unabsehbaren rechtlichen Komplikationen und Haftungsrisiken nicht umgesetzt.<sup>95</sup>

---

<sup>95</sup> *Schmidbauer*; URL: <http://www.i4j.at/link/link.htm>.

## Literaturverzeichnis

*Mathias Blume / Alexandra Hammerl*

E-Commerce und Binnenmarktprinzip in der EG, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 2002 § 17

*Christoph Brenn*

E-Commerce-Gesetz (ECG) , Verlag Manz 2002, 289f

*Peter Burgstaller / Georg Minichmayr*

E-Commerce-Gesetz – Praxiskommentar , Verlag Medien und Recht, 2002

*Markus Deisenberger*

Österreichische Urheberrechts-Novelle 2003; URL: [http://www.medienrecht.com/UrhG-Novelle\\_2003.htm](http://www.medienrecht.com/UrhG-Novelle_2003.htm)

*Jörg Dittrich*

Zur Frage der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinks, JurPC Web-Dok. 72/02, URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/20020072.htm>

*Markus Fallenböck / Stephan Nitzl*

Urheberrechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Pressespiegel, MR 2003, 102ff

*Kay Fietkau*

Frame- und Deep-Links; URL: [http://www.uni-leipzig.de/urheberrecht/ressrc/material/seminare/urheberrechtss03/Seminararbeit\\_02.pdf](http://www.uni-leipzig.de/urheberrecht/ressrc/material/seminare/urheberrechtss03/Seminararbeit_02.pdf)

*Albrecht Haller*

in Brenn, E-Commerce-Gesetz (ECG) , Verlag Manz 2002, 290ff

*Thomas Höhne*

Anwaltswerbung im Internet – ein Diskussionsbeitrag, AnwBl 1999, 610f

*Georg Jünger / Stefan Oswald / Klaus Richter*

WWW-Technik und Webdesign, 2002/2003

*Andreas Leupold/ Peter Bräutigam/ Markus Pfeiffer*

Von der Werbung zur kommerziellen Kommunikation: Die Vermarktung von Waren und Dienstleistungen im Internet, WRP 2000, 575ff

*Harald Krassnigg*

Wettbewerbsrechtliche Probleme bei Domains, Links und dem Search-Engine-Spamming; URL: <http://harald.krassnigg.at/Diplomarbeit.pdf>

*Guido Kucsko*

Schmarotzen im Netz, ÖBl 1999, 1ff



*Gerhard Laga / Ulrike Sehrschön*

E-Commerce Gesetz, Praxiskommentar, LexisNexis, ARD Orac, 2002, 72ff

*Gunda Pläß*

Hyperlinks im Spannungsfeld von Urheber-, Wettbewerbs- und Haftungsrecht, WRP 2000, 599ff

*Franz Schmidbauer*

Tour de Link; URL: <http://www.i4j.at/link/tour1.htm>

Die Zulässigkeit des Linkens aus urheberrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Sicht; URL: <http://www.i4j.at/link/link.htm>

Was der Hyperlink nicht mit dem Urheberrecht zu tun hat – Eine Antithese zu Bettina Stomper: Urheberrechtliche Aspekte von Links; URL: <http://www.i4j.at/news/aktuell35.htm>

*Georg Schönherr*

Wettbewerbsrechtliche Aspekte des Internet, ÖBl 1999, 267ff

*Hannes Seidelberger*

Wettbewerbsrecht und Internet, RdW 2000, 500ff

*Bettina Stomper*

Wettbewerbsrechtliche Mitverantwortlichkeit für verlinkte Inhalte, RdW 2001, 424ff

Links im Urheberrecht, MR 2003, 33ff

Urheberrechtliche Aspekte von Links, ÖB1 2002/44

*Bernhard Tonninger,*

Glossar, ecolex 2003/112

*Andreas Venier / Stefan Ebensperger*

in Brenn, E-Commerce-Gesetz (ECG) , Verlag Manz 2002, 289

*Michel M Walter*

Ministerialentwurf einer UrhGNov 2002 - Ausgewählte Aspekte, MR 2002, 217ff

*Andreas Wiebe*

„Deep-Links“ – Neue Kommunikationsformen im Wettbewerb aus lauterkeitsrechtlicher Sicht, WRP 1999, 734ff

*Heinz Wittmann*

Die EU-Urheberrichtlinie – ein Überblick, MR 2001, 143ff

*Wolfgang Zankl*

Haftung für Hyperlinks im Internet, ecolex 2001, 354

Der Entwurf zum E-Commerce-Gesetz, NZ 2001, 325ff

E-Commerce-Gesetz - Kommentar und Handbuch, Verlag Österreich 2002, 188ff